#### Charlatanerie und Kurpfuscher im deutschen Reich / von Wilhelm Ebstein.

#### **Contributors**

Ebstein, Wilhelm, 1836-1912.

#### **Publication/Creation**

Stuttgart: F. Enke, 1905.

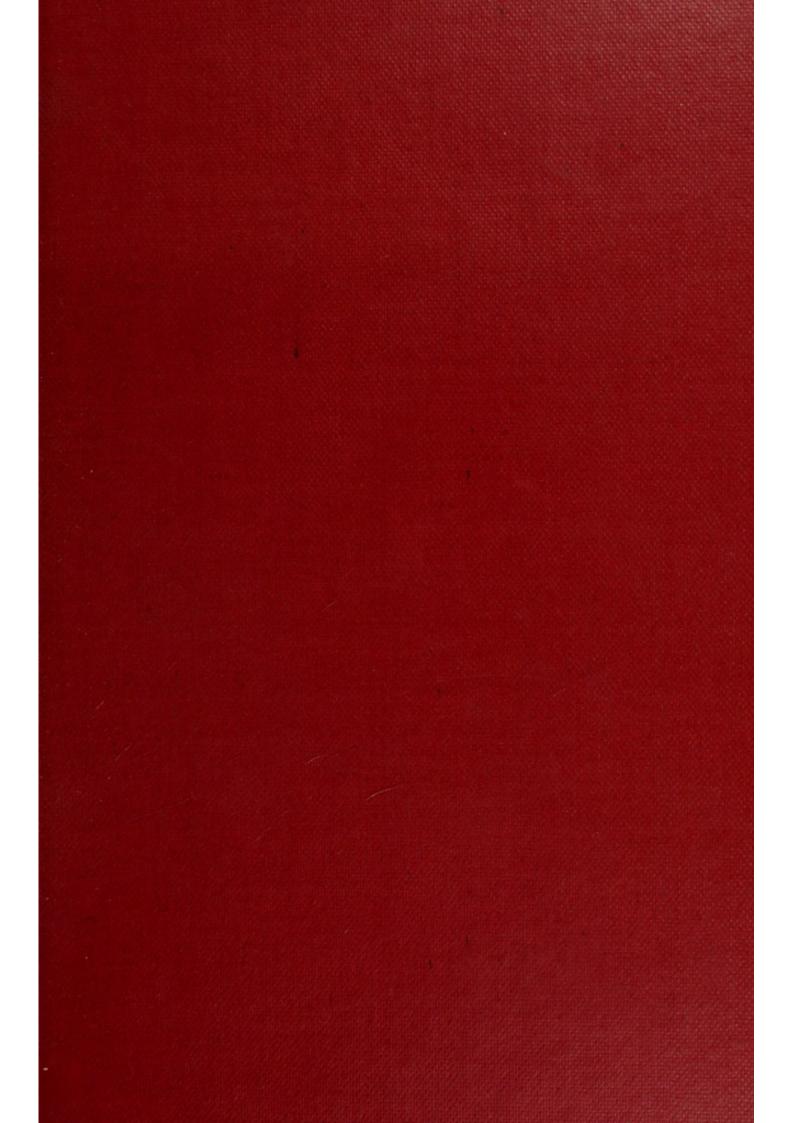
#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/mczzccru

#### License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).





CBQ (2)



22101557150





## CHARLATANERIE UND KURPFUSCHER

### IM DEUTSCHEN REICH.

VON

### DR. WILHELM EBSTEIN.

GEHEIMER MEDIZINALRAT, O. Ö. PROFESSOR DER MEDIZIN UND DIREKTOR DER MEDIZINISCHEN KLINIK UND POLIKLINIK IN GÖTTINGEN.

MIT 1 ABBILDUNG.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

#### Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

# G. C. Lichtenbergs Correspondenz

herausgegeben von

#### Dr. Erich Ebstein.

Mit Tafel- und Text-Abbildungen. kl. 8°. geh. M. 2.40.

- Ebstein, Geh. Rat Prof. Dr. W., Dorf- und Stadthygieine. Unter besonderer Rücksichtnahme auf deren Wechselbeziehungen für Aerzte und die mit der Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betrauten Verwaltungsbeamten. Mit 2 Abbildungen, gr. 8°. 1902. geh. M. 4.—.
- Ebstein, Geh. Rat Die Gicht des Chemikers Jacob Berzelius und anderer hervorragender Männer. Mit 1 Abbildung. gr. 8°. 1904. geh. M. 2.40.
- Ebstein, Prof. Dr. W., Die Krankheiten im Feldzuge gegen Russland (1812). Eine geschichtlich-medizinische Studie. Mit einem in den Text gedruckten Kärtchen. gr. 8°. 1902. geh. M. 2.40
- Ebstein, Geh. Rat Prof. Dr. W., Leben und Streben in der inneren Medizin.

  Klinische Vorlesung, gehalten am 9. November 1899. gr. 8°. 1900. geh. M. 1.—.
- Ebstein, Geh. Rat. Die Medizin im Alten Testament. 8°. 1900. geh. M. 5.-.
- Ebstein, Geh. Rat Die Medizin im Neuen Testament und im Talmud. 8°. 1903. geh. M. 8.—.
- Ebstein, Geh. Rat Die Pest des Thukydides. (Die Attische Seuche.)

  Eine geschichtlich-medizinische Studie. Mit 1 Kärtehen. gr. 8°. 1899. geh. M. 2.—.
- Ebstein, Geh. Rat Vererbbare cellulare Stoffwechsel-Krank-heiten. Sechs Briefe an einen Freund. Mit 7 farbigen Textfiguren. gr. 8°. 1902. geh. M. 3.—.
- Ebstein, Geh. Rat Die chronische Stuhlverstopfung in der Theorie und Praxis. 8°. 1901. geh. M. 5.40.
- Ebstein, Geh. Rat Die Tastperkussion. Ein Leitfaden für den klinischen Unterricht und für die 1901. geh. M. 1.60.
- Ebstein, Geh. Rat Rudolf Virchow als Arzt. gr. 8°. 1903. geh. M. 2.40.

## CHARLATANERIE UND KURPFUSCHER

### IM DEUTSCHEN REICH.

VON

#### DR. WILHELM EBSTEIN.

GEHEIMER MEDIZINALRAT, O. Ö. PROFESSOR DER MEDIZIN UND DIREKTOR DER MEDIZINISCHEN KLINIK UND POLIKLINIK IN GÖTTINGEN.

MIT 1 ABBILDUNG.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

SHOO Quarkery

Galles CBQ(2)



## Vorwort.

Als ich gelegentlich eines umfangreichen Kurpfuscherprozesses, zu welchem ich als ärztlicher Sachverständiger geladen
war (s. S. 40 ff.), das Elend sah, welches ein gewissenloser Charlatan
über zahlreiche sieche Menschen bringen kann, da war es mir
kein Zweifel, dass diesem entsetzlichen Unfug ein Ende gemacht
werden müsse, und zwar tunlichst gründlich und bald. Es ist
erfreulich zu sehen, wie viele Menschenfreunde um die Erreichung
dieses Zieles bemüht sind. Sollten die nachfolgenden Blätter die
gute Sache fördern helfen, so ist meine Absicht erreicht.

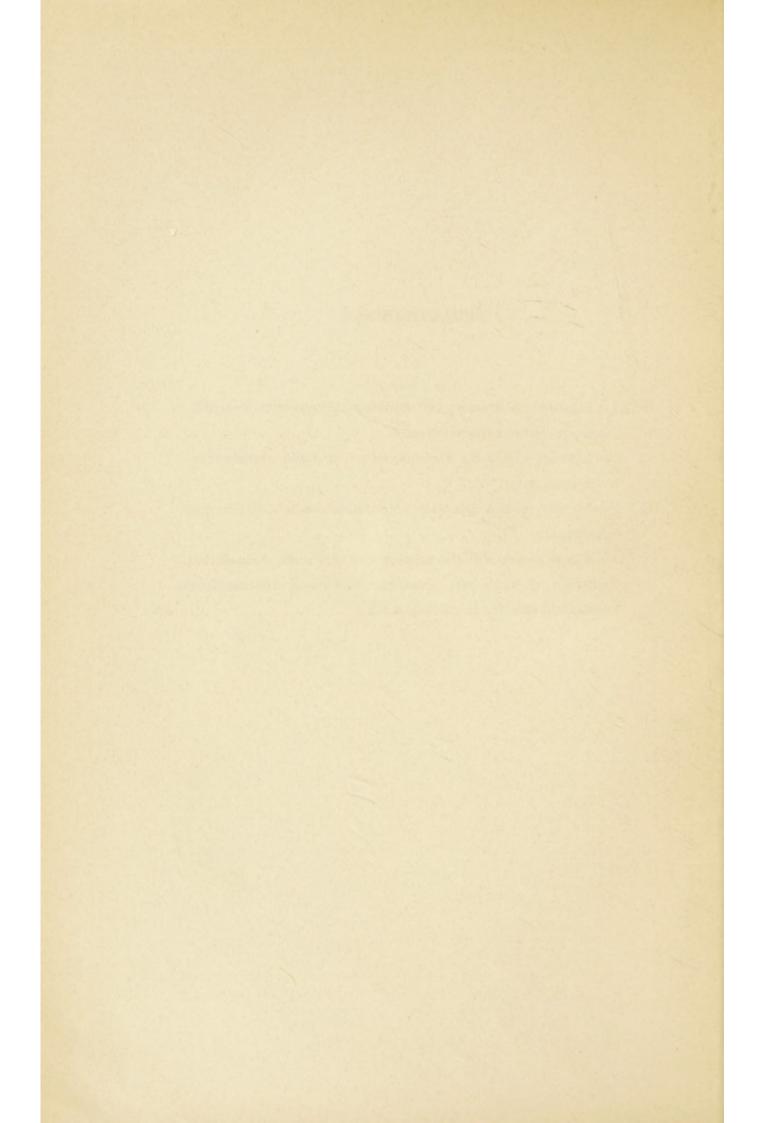
Göttingen, den 9. September 1905.

W. Ebstein.

Digitized by the Internet Archive in 2016

## Inhaltsangabe.

		Seite
I.	Nomenklatur, Etymologie, Definition, Unterschied zwischen	
	Kurpfuscherei und Charlatanerie	7
II.	Geschichtliches über die Kurpfuscherei und die Charlatanerie in	
	der Heilkunde	10
III.	Arbeitsgebiet und Arbeitsweise der Charlatane und der sogen.	
	Kurpfuscher	23
IV.	Der Kampf gegen die diplomierten und die nicht diplomierten	
	Charlatane, Kurpfuscher, Naturärzte, die sogen. Heilkundigen	
	und Heilkünstler im Deutschen Reich	48



## I. Nomenklatur, Etymologie, Definition, Unterschied zwischen Kurpfuscherei und Charlatanerie.

Als Kurpfuscherei, Medizinalpfuscherei 1), Medikasterei und Quacksalberei pflegt man heutzutage in Deutschland die unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis zu bezeichnen. Hierzu ist zu bemerken, dass mit dem Titel eines Quacksalbers vornehmlich alle diejenigen Kurpfuscher gekennzeichnet werden, welche im Lande als Wunderdoktoren herumziehen und öffentlich auf Strassen und freien Plätzen die Wirkungen ihrer Salben, Pflaster und Tinkturen mit geläufiger Zunge anpreisen. Die lezterwähnte geschwätzige Art der Anpreisung deckt sich mit dem Worte "Charlatan" - von ciarlare, schwatzen. Im 16. und 17. Jahrhundert sagte man auch im Französichen "carlatan". Das Wort Charlatan wird im Deutschen im allgemeinen für diejenigen Individuen in Anspruch genommen, welche sich schwindelhafterweise den Schein von Kenntnissen zu geben suchen, welche sie nicht besitzen, speziell aber wird das Wort Charlatan auch für Kurpfuscher in der deutschen Sprache gebraucht, wenn auch nicht so häufig, wie in der französischen (charlantanisme médical), italienischen, spanischen und englischen Sprache, in denen es mit grosser Vorliebe benutzt wird. Im französischen Diktionär von P. Larousse wird der Charlatan geradezu als ein Betrüger

<sup>1)</sup> In sehr treffender Weise definiert A. Schopenhauer (herausg. von E. Grisebach — Reclam — Bd. 2, S. 478) den Begriff: "Pfuscherei" wie folgt: "Ein willkürliches Spielen mit den Mitteln der Kunst ohne eigentliche Kenntniss des Zweckes, ist, in jeder, der Grundcharakter der Pfuscherei."

definiert, welcher die Leichtgläubigkeit des Volkes ausbeutet¹). Das Wort "Quacksalber", identisch mit dem englischen quackdoctor, niederländisch quacksalver, ist seit dem 16. Jahrhundert im Hochdeutschen in Gebrauch. Die Zahl der Synoyme für Charlatan ist, wie man aus dem Artikel: "Charlatinisme" von A. Chereau im Dictionaire des scienc. médic. von A. Dechambre (Paris 1874) ersieht, in der französischen Sprache eine besonders grosse. Dass es auch im Altertume ärztliche Charlatane gegeben hat, ersieht man aus den bei Chereau zitierten griechischen Worten: ἀγυριης und χειφονομος und aus den lateinischen: circulator, pharmakopola, circumforaneus, medicus unguentarius, aliptes, iatraleptes — mit den drei letzten Namen bezeichnete man eigentlich den umherziehenden und schreienden Salbenverkäufer.

Sehen wir uns nun die hier angeführten Definitionen der Worte "Kurpfuscher" und "Charlatan" an, so muss der französischen Worterklärung unter allen Umständen der Vorzug vor der deutschen gegeben werden, denn es handelt sich hier nicht sowohl um das unbefugte Kurieren<sup>2</sup>), sondern um das Kurieren in betrügerischer Absicht und um die Ausnützung der Leichtgläubigen. Es gibt leider auch Kurpfuscher unter den diplomierten Aerzten, welche nicht nur die ärztlichen Prüfungen bestanden und den Titel eines Doktors der Medizin rite erworben haben. Diese Aerzte sind nach ihrem ganzen Bildungsgange befugt zum Behandeln kranker Menschen. Kein Mensch wird ihnen dies streitig machen. Sie treten aber unter die Kurpfuscher, sobald sie in ihrem ärztlichen Tun und Handeln in betrügerischer Weise die Leichtgläubigkeit derer ausnutzen, welche sich ihrer Behandlung anvertrauen. Man muss solche Aerzte um so mehr brandmarken, als sie dem, was sie bei ihrer Promotion an Eidesstatt gelobt haben, zuwiderhandeln, während der nichtdiplomierte

¹) Diese Definition ist in dem oben zitierten Artikel von Chereau weiter ausgesponnen und schliesst mit dem Satze, dass zu den Charlatanen die gehören, welche "promettent ce qu'ils ne peuvent donner affectent une valeur, une forme, une puissance qu'ils n'ont pas, et font croire aux autres ce qu'ils ne croient pas eux-mêmes; enfin tous ceux qui, distillateurs des mensonges, spéculent sur la crédulité et la bêtise humaine."

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Von "unbefugtem" Kurieren kann z. Z. in Deutschland überhaupt nicht gesprochen werden, seitdem durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Gewerbefreiheit sich auch auf die ärztliche Praxis erstreckt, welche auch ohne staatliche Approbation ausgeführt werden darf.

Kurpfuscher und Charlatan derartiges Gelübde nicht abgelegt hat. Ausserdem muss bei dem diplomierten Arzte eine bessere Einsicht vorausgesetzt werden, als sie den nicht derartig vorgebildeten kurierenden Individuen zukommt.

Charlatane gibt es aller Orten und jeder Art, was A. Chereau (l. c.) mit den Worten "grands ou petits lettrés ou incultes, habitant le bouge ou couchant sur le duvet, gradués ou non et qui, sciemment par l'appât du lucre, trompent le public etc." treffend charakterisiert. Indes ist deren Zahl, trotz ihrer, wenigstens bei uns in Deutschland erschreckenden Zunahme, glücklicherweise unendlich viel geringer, als die Zahl derer, welche ohne zu betrügen "unbefugt kurieren". Letzteres wird ja bei dem Kurpfuschertum als das Ausschlaggebende angesehen. Man darf vielleicht sagen, dass es verhältnismässig wenige Menschen gibt, welche sich nicht entblöden, unbefugt ärztliche Ratschläge zu geben und selbsttätig in die Behandlung einzugreifen. Sehr viele brüsten sich damit und heben sehr gern bei dieser Gelegenheit hervor, dass von ihnen, nachdem eine Reihe von Aerzten "falsch kuriert" hätten, das Richtige getroffen worden wäre. Das sind Kurpfuscher im kleinen. Es gibt auch Kurpfuscher, d. h. unbefugt Kurierende, welche ihre Tätigkeit auf grosse Kreise ausdehnen und ohne ärztliche Vorbildung Mittel gegen schwere Krankheiten, wie z. B. gegen Epilepsie, ohne dass den betreffenden Kranken Kosten daraus erwachsen, versenden. In der Regel aber, und man kann wohl sagen in der grössten Zahl der Fälle deckt sich die Kurpfuscherei im grossen und ganzen mit der Charlatanerie, d. h. mit der betrügerischen Absicht, die Leichtgläubigkeit der Menschen pekuniär auszunützen. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, bedienen sich diese Individuen der Reklame, welche niemals auf privatem Wege, sondern nur durch die Anpreisungen in öffentlichen Blättern wirksam gestaltet werden kann. Der Kurpfuscherei im kleinen wird man sich, da sie mehr oder weniger eine familiäre und jedenfalls auf kleine Kreise beschränkte ist, durch keinerlei staatliche Einmischung mittels der Gesetzgebung wirksam erwehren können.

## II. Geschichtliches über die Kurpfuscherei und die Charlatanerie in der Heilkunde<sup>1</sup>).

Ich beabsichtige hier keineswegs, dem Leser eine Geschichte des in der Ueberschrift genannten Themas zu unterbreiten. Indessen wird es immerhin nötig sein, über die sogen. "Heilkundigen" und die ärztliche Charlatanerie in alter Zeit einige Bemerkungen vorauszuschicken. Was wir über das Heilpersonal aus der Zeit, in welcher das Alte Testament verfasst wurde, wissen, habe ich in meinem Buche über die Medizin im Alten Testament (Stuttgart 1901, S. 161) zusammengestellt. Dass es in jener Zeit berufsmässige Aerzte gegeben hat, scheint in erster Reihe daraus hervorzugehen, dass mit dem Wort "Arzt" ausdrücklich nur die bezeichnet werden, bei welchen die Kranken Hilfe suchten. Während des zweiten Staatslebens des israelitischen Volkes und während der ganzen talmudischen Zeit (vergl. mein Buch über die Medizin im Neuen Testament und im Talmud, Stuttgart 1903, S. 157) durfte kein Schriftgelehrter in einer Stadt wohnen, in welcher der Arzt

<sup>1)</sup> Die Geschichte der Kurpfuscherei und der Charlatanerie ist aufs engste verwandt mit der Geschichte des "Aberglaubens", welches Wort Moriz Heyne in seinem Deutschen Wörterbuch als "Wahnglaube" definiert, was nach diesem Forscher "irriger, eitler, Glaube" bezeichnet. Natürlich kann sich der Wahnglaube auf alle möglichen Dinge erstrecken. Zu den verbreitetsten und unheilvollsten Formen des Aberglaubens gehört der medizinische. Seine Geschichte ist uralt, er lässt sich wie der Charlatanismus bis in die frühesten Zeiten verfolgen. Ich verweise auf meine oben zitierte "Medizin im Neuen Testament und im Talmud" (Seite 29, 169 und 195 u. s. w.). Forbiger hat im 11. Kapitel seines Werkes: "Hellas und Rom" (2. Band, 1. Abteil.: Rom im Zeitalter der Antonine, Seite 192 u. ff., Leipzig 1872) eine ausführliche Darstellung des Aberglaubens in jener Zeit gegeben. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, in ihr genauer auf diesen ebenso interessanten wie weitschichtigen Gegenstand einzugehen. Nur eine Bemerkung mag hier noch Platz finden, nämlich die, dass wir in unserem Zeitalter, welches sich so gern als das der Aufklärung und Intelligenz rühmen lässt, zu beobachten Gelegenheit haben, welch unheilvollen Einfluss gerade in dem Gebiet der Medizin der Aberglaube und der Mystizismus haben. Nach den mannigfachen Wahrnehmungen, welche man in dieser Richtung so häufig machen kann, trage ich keinen Augenblick Bedenken, auszusprechen, dass man in unserer Zeit und zwar bei Menschen, welchen man eine bessere Einsicht zutrauen sollte, betreffs des Aberglaubens u.s.w. in ärztlichen Dingen ganz denselben Ungeheuerlichkeiten gelegentlich begegnet, wie in den ältesten Zeiten und bei den unkultiviertesten Völkern.

fehlte. Dass auch insbesondere im 2. Jahrh. v. Chr., um welche Zeit die Abfassung der Weisheit Jesus, des Sohnes Sirachs, gesetzt wird, angesehene Aerzte vorhanden waren, geht aus dessen Sprüchen (38, 1-8; 9, 12-14) unzweifelhaft hervor. Hier wird dem Volke gesagt, dass und warum es die Aerzte in Ehren halten solle. Um diese Zeit freilich besassen die Hellenen schon seit etwa drei Jahrhunderten, d. h. seit der Zeit des grossen Hippokrates, in dessen umfassendem Versuch einer allgemeinen Krankheitslehre eine grosse medizinische Errungenschaft. Damit war tatsächlich die wissenschaftliche Medizin, in welcher auch sehr verständige therapeutische Anschauungen zutage kamen, begründet. Es wurde hier der ganze Mensch behandelt, eine richtige Diät behufs der Stärkung und Kräftigung der Körperkräfte wurde überall in den Vordergrund gestellt. Ueberdies wurde der Verhütung der Krankheiten eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Da steckt nichts von ärztlicher Charlatanerie, alles ist dem Bestreben entsprungen, die ärztliche Kunst zum Nutzen der Menschen zu verwerten.

Dass aber bereits in einer noch weit mehr zurückliegenden Zeit, als nämlich der trojanische Krieg wütete, die Griechen sich ihrer Heilkünste freuten und sie in hohen Ehren hielten, geht aus der Ilias in unzweideutiger Weise hervor. Was dabei der Mythe angehört, sei dahingestellt. Jedenfalls geht daraus die hohe Achtung hervor, welche die Nation damals ihren Aerzten entgegenbrachte. Machaon und Podaleirios standen unter ihnen in vorderster Reihe. Den ersteren rief Agamemnon aus der Reihe der Streiter herbei zu dem verwundeten Menelaos und ihm "sog er das Blut aus der Wunde und legte ihm lindernde Salbe auf". Im Gegensatz zu dem Deutschen Reich, welches heutzutage den Arzt nicht höher schätzt als jeden Gewerbetreibenden, sagt Idomeneus, König der Kreter, welcher die Trojaner bekämpfte, dass ein heilender Mann viele andere aufwiegt. "Befugt" zum Kurieren im heutigen, modernen Sinne war damals keiner, so weit es sich übersehen lässt. Keiner hatte dazu weder eine obrigkeitliche Erlaubnis und noch viel weniger vermochte er eine auf eine hochnotpeinliche Prüfung sich stützende Erlaubnis seitens des Staates zur Ausübung der ärztlichen Praxis aufzuweisen. Dass eine derartige Genehmigung auch im allgemeinen Interesse für notwendig erachtet wurde, dafür finden wir in

Julius Jollys trefflichem Buche Medizin 1) (§ 19, Stellung und Tätigkeit der Aerzte, S. 20-21) einen schlagenden Beweis aus alter Zeit. Es bestand nämlich für die angehenden Aerzte des alten Indiens<sup>2</sup>) die Vorschrift, dass sie nach der Vollendung ihres Studiums und ihrer praktischen Ausbildung sich die Erlaubnis des Königs zur Ausübung der ärztlichen Praxis erwirken sollen. Diese Erlaubnis des Königs wurde deshalb nötig, weil sonst Pfuscher in seinem Reiche ihr Wesen treiben und zu einer Landplage werden könnten3). Herr Kollege Jolly, welchen ich um weitere Mitteilungen über die in dieser Beziehung im alten Indien geübte Praxis bat, hat über die erwähnte "Erlaubnis des Königs" aus dem Kommentar des Dallara mir folgendes geschrieben: "Der König ist auf die Beschützung seiner Untertanen bedacht. Infolge seiner Unachtsamkeit treiben sich Pfuscher und solche, die eine Plage für die Welt sind, in seinem Reiche umher. Deshalb soll er (der Arzt) seine Praxis beginnen, nachdem der König den geprüften es gestattet hat." Den Kommentar des Cakradatta zu der Stelle Susrutas 1, 10: "Mit Erlaubnis des Königs . . . . soll der Arzt seine Praxis beginnen", fügt Herr Kollege Jolly ebenfalls bei; er lautet4): "Von einem seine Untertanen beschirmenden König muss er selbst auf seine Fähigkeiten geprüft werden. Dann muss der Arzt zum Schutze seiner Untertanen von dem König konzessioniert werden, so ist das Recht, wer, ohne als Arzt approbiert zu sein, Praxis ausübt, ist wegen seiner Gemeingefährlichkeit vom König zu bestrafen nach dem Spruch: "Ein schlechter Arzt erleidet den Tod (oder Körperstrafe) durch den König." Daher sagt Susruta, um auf die Approbation der Aerzte hinzuweisen: "Mit Erlaubnis des Königs". Ferner hat mir Herr Kollege Jolly zur Charakterisierung der Pfuscher folgende Stelle aus Caraka (1. 29) mitgeteilt 5): "(Diese Leute) als Aerzte verkleidet, sind eine Plage für die Welt. Als pflichtvergessene Quacksalber treiben sie sich infolge der Acht-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Aus dem Grundriss der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, III. Bd., 10. Heft. Strassburg 1901.

<sup>2)</sup> Als Quelle wird von Jolly angegeben: Susruta ed. Jib. Vidy (3. Aufl., Calcutta 1889, 10, 1).

<sup>5)</sup> Als Quelle für diesen letzten Satz wird von J. Jolly, Dallanas, Susruta Commentar ed. Jib. Vidy (Calcutta 1891) angeführt.

<sup>4)</sup> Briefliche Mitteilung vom 31./5. 05.

<sup>5)</sup> Briefliche Mitteilung von demselben Tage.

losigkeit der Könige in den Landen umher. Ihre Kennzeichen sind folgende: Ueberall prunkhaft im Arztgewande auftretend, schreiten sie auf der Strasse einher, um Praxis zu bekommen. Hören sie, dass jemand krank geworden ist, so eilen sie in seine Nähe, posaunen so, dass es ihm zu Ohren kommt, ihr Geschick als Aerzte aus und weisen unaufhörlich auf die Fehler des Arztes, der ihn behandelt, hin (oder nach anderer Lesart: "auf die Fehler des Patienten"). Die Freunde des Patienten suchen sie durch kleine Aufmerksamkeiten, Einflüsterungen, Schmeicheleien und andere Mittel zu gewinnen und rühmen ihre eigene Anspruchslosigkeit. Haben sie die Behandlung übernommen, so achten sie in einem fort auf die Vorgänge (im Hause), in dem Bestreben, ihre Unwissenheit durch Schlauheit zu verdecken. Wenn sie die Kranken nicht heilen können, so geben sie vor, der Kranke sei nicht mit den nötigen Mitteln versehen und ungehorsam gegen die Verordnungen des Arztes und unfähig, sich zu beherrschen. Sehen sie, dass der Kranke in den letzten Zügen liegt, so machen sie sich davon und halten sich verborgen. Treffen sie mit Leuten aus dem Volke zusammen, so preisen sie ihre eigene Geschicklichkeit wie ungeschickte Aerzte (d. h., dass sie ihr Ungeschick dadurch verraten) und setzen die Einsicht tüchtiger Aerzte wie unwissende Aerzte herab (d. h., so dass sie dadurch ihre Unwissenheit verraten). Wenn sie eine Versammlung gelehrter Aerzte erblicken, gehen sie derselben von weitem aus dem Wege, wie Reisende einem dicken Wald. Wissen sie ein Stück von einem Lehrsatz auswendig (andere Lesart: "haben sie irgend jemandem eine leichte Krankheit kuriert), so weisen sie in einem fort darauf hin, auch wo es gar nicht passt, oder wo eine andere Behandlung erforderlich wäre. Sie haben nicht den Wunsch, andere zu befragen (über medizinische Probleme) und wünschen auch selbst nicht, befragt zu werden. Sie scheuen eine Befragung wie den Tod. Niemand kennt ihren Lehrer oder einen Schüler von ihnen oder jemand, der mit ihnen diskutiert hat. Darüber gibt es Verse. Jene, welche als Aerzte verkleidet die Kranken behandeln, wie ein Vogelsteller, der mit Netzen den Vögeln nachstellt, unkundig der Bücher, der praktischen Erfahrung, der Behandlungsmethoden, der Zeit, des Masses und des Wissens, sind zu vermeiden. Sie, die allein des Lebensunterhaltes willen sich den Schein der Aerzte geben, unwissend und nur dem Schein nach gelehrt, sollte ein einsichtiger Patient vermeiden, sie sind

wie die Schlangen, die vom Wind leben (d. h. sie suchen den Schein zu erwecken, als hätten sie ein grosses Einkommen, nehmen aber tatsächlich gar nichts ein)." Ich habe diese Stelle aus Caraka wörtlich hier angeführt. Sie gibt ein Spiegelbild der Gegenwart, denn wir haben in Deutschland solche Subjekte in Hülle und Fülle, welche sich freilich von denen, die im alten Indien ihr betrügerisches Spiel trieben, dadurch unterscheiden - nicht zum kleinsten Teil infolge unserer Gesetzgebung -, dass sie sehr viel Geld verdienen. Jedenfalls sehen wir aus diesen Mitteilungen, dass man im alten Indien geprüfte Aerzte hatte, welche sich des Schutzes des Staates zu erfreuen hatten! Uebrigens hat es schon lange vor dieser Zeit in Griechenland, nachdem im 6. Jahrhundert v. Chr. besonders durch die Tätigkeit und den Wetteifer der Schulen in Kroton, Kos, Knidos und Rhodos die Heilkunst zu einer wirklichen Wissenschaft sich gestaltet hatte, auch wissenschaftlich gebildete Aerzte gegeben, welche, nachdem sie einen Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung geliefert hatten, vom Volke gewählt worden sind und welche, wofern sie sich sonst als tüchtig erwiesen und besonders von ihrem Verfahren Rechenschaft ablegten, von jeder Verantwortlichkeit für den unglücklichen Ausgang einer Kur befreit waren. Es wurden auch vom Staate Aerzte angestellt. Nur auf diese scheint sich die Aufsicht des Staates erstreckt zu haben. Aus diesem Grunde und weil sich die Aerzte bei dem völligen Mangel an Apotheken die Arzneien selbst bereiteten und darreichten, wurde der Entwicklung und dem Gedeihen des Quacksalber- und Pfuschertums wesentlich Vorschub geleistet. Es fehlte indes schon damals sogar unter den wirklichen Aerzten nicht an Individuen, welche durch ihre Marktschreierei ihren Stand in Misskredit brachten 1). Obgleich die Römer bereits in ihrer ältesten Zeit, ehe die griechische Kultur sie erreichte, der Heilkunde ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatten, gestaltete sich dieselbe erst unter dem Einfluss der zuerst im Jahre 291 nach Rom gelangten griechischen Heilkunst in beachtenswerterer Weise. Für die Aeskulapjünger, welche meistens Griechen waren, kam allmählich eine bessere Zeit, nachdem sie lange Zeit unter dem Vorurteil der Römer alten Schlages und dem sehr berechtigten Widerwillen gegen die vielen Quacksalber (pharmacopola) zu leiden

<sup>1)</sup> Forbiger, A., Hellas und Rom, Bd. I, 2. Abt., S. 148. Leipzig 1876.

gehabt hatten 1). Abgesehen von griechischen gab es übrigens in Rom unter den fremden Aerzten auch viele Orientalen, besonders Aegypter. Römer befassten sich, wie Plinius angibt, mit der Ausübung der ärztlichen Kunst nur ausnahmsweise. Bis in die späteste Zeit wurde dieselbe vielfach, vielleicht vorzugsweise von Freigelassenen und Sklaven ausgeübt. Zu Cäsars und Augustus' Zeit standen wenigstens die tüchtigen Aerzte in hohen Ehren. Da es aber im Altertum keine Prüfungen und eine nur sehr beschränkte Verantwortlichkeit gab, drängten sich vielfach Unberufene, besonders aus den unteren Ständen, zur Ausübung der Heilkunst, welche im Fall des Gelingens sehr ein. träglich war. Schuster, Zimmerleute, Färber, Schmiede gaben ihr Handwerk auf und wurden Aerzte. Unter diesen Pfuschern nahmen die Bereiter von Salben und offizinellen Waren einen hohen Rang ein 2). Auch zu der Verübung wirklicher Mordtaten scheinen sich solche Wanderapotheker (pharmacopola circumforaneus) hergegeben zu haben. In Ciceros Rede pro Cluentio wird von verschiedenen Giftmorden gesprochen, welche ein Mann aus Larinum, Namens Oppianicus oder dessen Frau Sassia mit Hilfe von sogen. "medici" verübt haben. Von der letzteren, welche ihren Mann an Ruchlosigkeit noch übertraf, heisst es bei Cicero (l. c. cap. 63 am Schluss), dass sie einen gewissen Straton, welchen sie als ihr Werkzeug zu gebrauchen gedachte, zu Larinum eine wohleingerichtete und mit allem ausgestattete Bude zur Ausübung der Arzneikunst gegeben habe (instructam ei et ornatam Larini medicinae exercendae causa tabernam dedit). Wie weit das schon damals im alten Rom, wie heut bei uns, immer mehr sich ausbreitende und wuchernde Spezialistentum dem Charlatanismus Vorschub geleistet hat, ist schwer zu sagen. Man darf aber wohl annehmen, dass auch darin neben hochachtbaren Aerzten sich häufig das Pfuschertum aufdringlich breit machte. Einzelne dieser Spezialisten gelangten zu hohen Ehren, so besonders Antonius Musa, welcher das Wasserheilverfahren hoffähig machte, indem er den Kaiser Augustus von schwerer Krankheit heilte 3). Indessen sollte Musa, der, wie Dio Cassius

7. Aufl., 1. Teil. Leipzig 1901. S. 170 u. ff.

<sup>1)</sup> Gemoll, Die Realien bei Horaz, Heft 2. Berlin 1894, S. 39 und 40.
2) L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms.

<sup>3)</sup> W. Ebstein, Die Kneippsche Wasserkur, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Hydrotherapie in: "Beiträge zur wissenschaftlichen Medizin". Berlin 1905. S. 77 (daselbst auch Literaturangaben).

(53, 30, 3) sagt, sich angemasst hatte, in Schicksal und Menschenlos einzugreifen, gleich darauf seiner (menschlichen) Schwäche inne werden. Antonius wurde auf diese Weise durch die Kaltwasserbehandlung am Leben erhalten, Marcellus aber - der Sohn von Augustus' Schwester Octavia aus ihrer Ehe mit C. Claudius Marcellus Cons. im Jahre 50 v. Chr. — welcher gleich nach Augustus erkrankte und von demselben Antonius Musa behandelt wurde. musste sterben. Nach diesen Auslassungen des Dio Cassius hat es den Anschein, als hätte Musa durch sein Vorgehen des Marcellus Tod verschuldet. Jedenfalls hat Augustus dem Antonius Musa alle denkbaren Ehren gewährt und wir werden, soweit sich die Sache aus dem vorliegenden historischen Material übersehen lässt, daraus, dass ihm die Kur des Marcellus nicht geglückt ist, weder, wie dies Dio Cassius tut, ihn der Selbstüberhebung beschuldigen, noch viel weniger als einen Charlatan ansehen dürfen. Zweifellos war Musa ein Arzt aus der Schule der Methodiker, welcher seine Wissenschaft sehr ernst nahm. Wie ein Charlatan in jener Zeit aussah, davon hat uns der Fabeldichter Phädrus, ein freigelassener Sklave des Augustus, in der 16. Fabel des ersten Buches seines Werkchens 1) eine treffliche Charakteristik hinterlassen. Es steht heute nicht besser. Die Pfuscher sind so alt wie die menschliche Kultur. Wir begegnen immer denselben Schwindlern. Die betreffende Fabel des Phädrus führt den Titel: "Ex sutore medicus" - Aus einem Schneider wird ein Arzt! Das haben wir auch im Deutschen Reich, er darf unbehelligt das Gewerbe eines Arztes ausüben! Der Inhalt dieser Fabel des Phädrus ist folgender:

Ein schlechter Schuster, der durch Not heruntergekommen war, fing an einem Ort, wo man ihn nicht kannte, an, den Arzt zu machen und verkaufte ein Mittel, das er fälschlich "Gegengift" nannte, und gewann durch Marktschreierei Ruf.

Als er nun von schwerer Krankheit mitgenommen danieder lag, forderte der Gebieter der Stadt, um mit ihm eine Probe zu machen, einen Becher, goss Wasser hinein und tat so, als wenn er in dessen Gegengift Gift mische, und hiess ihn unter Zusicherung einer Belohnung den Becher hinuntertrinken.

Da bekannte der Schuster in seinem Todesschreck, dass er

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Phaedri, Augusti Liberti Fabulae Aesopiae quum veteres tum novae atque restitutuae. Recogn. Chr. Timotheus Dressler Lipsiae MDCCCLIX.

nicht durch irgend welche Kenntnis der Heilkunst, sondern durch die Dummheit des Volkes ein bedeutender Mann geworden sei.

Der Gebieter der Stadt berief darauf eine Versammlung und sprach vor ihr also: Was müsst ihr doch für Dummköpfe sein, dass ihr unbedenklich einem Menschen Kopf und Leben anvertraut, dem niemand seine Füsse zum Beschuhen überlässt.

Die Fabel zielt auf solche Leute, deren Dummheit eine Erwerbsquelle für die Unverschämtheit ist.

Dass es an Kurpfuscherei und Charlatanismus in der ärztlichen Praxis in Deutschland während des Mittelalters nicht gefehlt hat, darüber kann für den, welcher Moriz Heynes vortreffliche Darstellung 1) liesst, kein Zweifel bestehen. Auch die wissenschaftlichen Aerzte bildeten sich selbst zu der Zeit, als schon eigene medizinische Schulen, z. B. in Salerno und Montpellier, entstanden waren, zunächst immer noch bei einem älteren erfahrenen Meister aus. Erst als im 14. Jahrhundert deutsche Universitäten gegründet wurden, entschlossen sich die angehenden Aerzte zu einem regelmässigen wissenschaftlichen Studium. Ueberdies war der Arztberuf im Mittelalter frei und durchaus auf persönliches Vertrauen gestellt. Bei dem Mangel jeder Einschränkung erblühte die üppigste Kurpfuscherei, zumal da auch graduierten Aerzten in angesehenster Stellung grobe Unwissenheit vorgeworfen wurde. Abgesehen von der Kurpfuscherei, d. h. dem Kurieren nicht graduierter Aerzte, bestand bereits auch damals eine schamlose Charlatanerie, welche auf die Beschränktheit der Leute spekulierte. Die Charlatane zogen im Lande herum und zeichneten sich durch unwürdiges, reklamehaftes Treiben auf das unvorteilhafteste aus. Ausser den eben genannten Persönlichkeiten erscheint noch bis in das 15. Jahrhundert der Geistliche häufig als Arzt. Heilaberglaube wurde überdies mit dem heiligen Salböl fortdauernd getrieben, obgleich bereits Karl der Grosse den Priestern im Jahre 813 bei schwerer Strafe verboten hatte, es unter irgend einem Vorwand zur Heilung oder zum Zauber herzugeben. Ums Jahr 1600 stand das Kurpfuschertum in Deutschland auch in hoher Blüte. Jonas Rose entwirft davon in seiner Vorrede zu "Ambrosii Paraci Wund-Artzney u. s. w." im Jahre 1600 eine lebensvolle Schilderung; auf unsere Zeit

<sup>1)</sup> M. Heyne, Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer u. s. w. 3. Bd., 1. Abschnitt § 3. Leipzig 1903.

passen die von ihm aufgeworfenen, zwar etwas drastisch klingenden Fragen: Was tun wir, dass wir dem Teufel und seinem Anhang, den alten Kopfmessern (Phrenologen?!), Nestelknüpfern, Zettelschreibern unseren Leib und Leben hingeben und auf die Schlachtbank liefern? Was für und wie viel Schwerter, wie viel Scharfrichter müsste man doch haben, dass man alle diese heimlichen Meuchelmörder strafen sollte?! (Referat im Janus 1904, S. 133). Ebenso stand es zur Zeit des 30jährigen Krieges. Wie sollte das auch in solchen Zeitläufen anders sein? Nicht bessere Verhältnisse herrschten in diesen Beziehungen im Mittelalter auch in andern europäischen Ländern. Ein sehr lebensvolles Bild, wie man Quacksalber wird, entwirft aus der Zeit des 30 jährigen Krieges von Grimmelshausen 1). Im 13. und 14. Jahrhundert litten z. B. in Frankreick die wissenschaftlich gebildeten Berufsärzte gewaltig durch die sogenannten Wunderdoktoren und medizinischen Charlatane, gegen welche sie einen erbitterten Kampf führten. Diese Charlatanerie wurde nicht nur von Männern, sondern auch von Frauen betrieben. Man zweifelte daran, ob es möglich sei, dieses Uebel auszurotten. Die Charlatane waren besonders bei den kleinen Leuten beliebt, welchen sie zu geringem Preise Wunderheilmittel lieferten, die aber manchmal sehr gefährlicher Art waren. Im Jahre 1281 eröffnete diesen Charlatanen der Dekan: "Apparet manifeste quod etiam est periculum non modicum Parisiis habitantium, nec non etiam vertitur in dedecus et in gravem infamiam in medicina peritorum." Im Jahre 1281 hatte sich die Pariser Fakultät und im Jahre 1337 das Konzil von Avignon gegen die Einmischung der Apotheker und Kräutersammler in die medizinische Kunst ausgesprochen. Sie hatten den letzteren den Besuch von Kranken, sowie auch die Verabreichung eines erregenden oder abführenden Mittels ohne ärztliche Verordnung verboten, eine Verordnung vom Jahre 1353 erkannte den Charlatanen aber das Recht zu, Pflaster und Klysmata herzurichten bezw. zu applizieren. Die Schwindler und medizinischen Charlatane verstanden damals in Frankreich ebenso wie heute noch bei uns und überall aus der Dummheit der Leute Kapital zu schlagen und wussten das in der allerverschiedensten Weise zu erreichen. Das Leitmotiv war immer die Vorspiegelung

<sup>1)</sup> Chr. von Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicius Simplicissimus, herausgegeben von Elierd Hugo Meyer. Bremen (ohne Jahreszahl). V. Buch, 6. Kapitel (Simplicius wird Quacksalber).

falscher Tatsachen und die Ausbeutung des Geldbeutels ihrer einfältigen Opfer <sup>1</sup>). Die Diagnose der Krankheiten aus dem Urin spielte offenbar im alten Frankreich bei allen Arten der Heilbeflissenen, unter denen auch Weiber nicht fehlen, eine sehr bedeutende Rolle <sup>2</sup>).

Im 18. Jahrhundert betätigten sich internationale Schwindler und Abenteurer, welche in mannigfacher Weise die Menschen betrogen und brandschatzten, auch als Kurpfuscher. Es sei hier nur an Cagliostro<sup>3</sup>) erinnert, welcher sich u. a. auch des giftigen Arum maculatum bei seinen Kuren bediente.

Dass Kurpfuscher und Charlatane sich des Vertrauens und des Schutzes hoher und höchster Persönlichkeiten zu erfreuen hatten, ist bekannt. In solchen Fällen wäre es nun sehr gut, wenn die betreffenden Regierungsorgane gegenüber den Begünstigungen solcher Schwindler seitens regierender Häupter im Interesse der leidenden Menschheit und des ärztlichen Standes denselben Freimut und dieselbe Gesinnungstüchtigkeit an den Tag legen würden, wie dies die Fürstliche Regierung in Gotha gegenüber einem Empfehlungsschreiben des Fürsten August Ludwig zu Anhalt pp. getan hat, welches ihr anno 1737 von dem Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha-Altenburg übergeben wurde. Dem letzteren war von ersteren eine Frauensperson Maria Franziska de l'Evantin, welche sich als "türkische Doktorin" bezeichnete, empfohlen worden. Herzog Friedrich jedoch leistete der fürstlichen Empfehlung keine Folge und seine von ihm mit der Prüfung der Angelegenheit betraute Regierung waltete pflichtmässig trotz des fürstlichen Protektors der "türkischen Doktorin" ihres Amtes. Dabei stellte sich heraus, dass sämtliche sogenannten Arzneien, für welche sie sich 6 Taler hatte bezahlen lassen, schlechte Sachen und nicht 2 Groschen wert waren. Ein einem

<sup>1)</sup> Vrgl. Fr. Laue, Ueber Krankenbehandlung und Heilkunde in der Literatur des alten Frankreich. Göttinger Inaugural-Dissertation 1904, Seite 124 u. ff.: Ueber Charlatane und Schwindler auf dem Gebiete der Heilkunde. Hier findet sich eine ausführliche Schilderung der einschlägigen Verhältnisse in Frankreich und zahlreiche Belege und Literaturangaben. Weiteres Material, welches auch noch in spätere Zeit hineinreicht, findet sich über die Charlatane in Frankreich bei Chereau (l. c.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vrgl. Laue, l. c. S. 33 und folgende. Hier finden sich aus der einschlägigen Literatur eine Reihe Belege.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Fr. Bülau, Geheime Geschichte und rätselhafte Menschen. Leipzig. Reclam, Nr. 3106, Seite 23.

Patienten gereichter Laxiersaft hatte den Zustand in der Weise verschlimmert, dass sogar Blut mit dem Urin abgegangen war. Abgesehen von diesem einen Kranken hat diese "türkische Doktorin" noch andere Kranke lediglich um ihr Geld geprellt. Dieselbe hat sich der ihr zugedachten Bestrafung entzogen. Später scheint sie in den Vereinigteu Staaten von Nordamerika wieder aufgetaucht zu sein. Ihre Spuren konnten aber nicht weiter verfolgt werden.1) Uebrigens strebten damals - wie auch viele Aerzte heutzutage -, die Wanderheilkünstler, zu welchen auch der berühmte "Dr. Eisenbart"2) (geboren 1661, gestorben 1727) gehörte, allerdings mutatis mutandis, und zwar durch Privilegien sich eine gesicherte Stellung und Vermögensvorteile zu verschaffen. Jedenfalls erreichte dies Eisenbart nicht durch betrügerische Machenschaften, sondern auf Grund ärztlicher Atteste und Prüfungen. Erst nachdem durch eine seitens zweier Aerzte angestellte Prüfung nachgewiesen worden war, dass Eisenbart nicht nur in Augenkuren, sondern auch als Bein-, Krebsund Bruchschneider genügend erfahren sei, bekam er nämlich vom Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha-Altenburg ein Privilegium nicht nur für die Ausübung seiner Kunstfertigkeit, sondern auch zum Verkauf gewisser Arzneien. Diese sowie andere ihm zuteil gewordene Auszeichnungen waren auch keineswegs unberechtigt, denn die Ausbildung Eisenbarts für seinen Beruf entsprach den Anforderungen, welche die damalige Zeit an einen Wundarzt stellte. Freilich brachte die Art von Eisenbarts Tätigkeit als herumziehender Heilkünstler von vornherein etwas Marktschreierei mit sich und später trat Eisenbart immer mehr auf das Gebiet des Betrügerischen, Unerlaubten und Unwürdigen über. Eisenbart aber war trotz alledem in seinem Fache ein den Ansprüchen seiner Zeit entsprechend durchaus wohlbewanderter Mann. "Doktor" liess er sich unwidersprochen nennen, er war aber weder "Doktor" noch auch "Medicinae practicus", welchen Titel er sich selbst unberechtigter Weise beigelegt hatte. Die Universitäten wussten solche nicht graduierte Heilkünstler wohl stets von sich fern zu halten. Zu Chirurgenprüfungen liessen sie die-

<sup>2</sup>) Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 48, S. 301—317. Verfasser:

Mitzschke.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Bernhard Schuchard-Gotha. Eine internationale Kurpfuscherin zu Anfang des 18. Jahrhunderts. S.-A. a. d. Korresp.-Blättern des Allgem. ärztl. Vereins von Thüringen. 1902. Nr. 6.

selben nur mit gewissen Einschränkungen zu, wie z. B. die Geschichte von Georg Bartisch<sup>1</sup>), des Dresdener Okulisten, Schneid- und Wundarztes lehrt, welcher, als er sich im Jahre 1579 in Wien zum Examen meldete, zu demselben nicht zugelassen wurde. Es handelte sich um die Chirurgenprüfung vor der Wiener mediz. Fakultät, zu welcher nur in Wien sesshafte oder solche Personen zugelassen wurden, denen seitens der Stadt das Bürgerrecht zugesichert war. Es geschah dies zum Schutz des Publikums vor Charlatanen und der einheimischen Wundärzte vor Konkurrenz.

Die mächtige Verbreitung, welche die sogenannte Kurpfuscherei seit dem Jahre 1869, in welchem im Norddeutschen Bunde die Ausübung der ärztlichen Praxis freigegeben wurde, daselbst gewonnen hat, ersieht man aus folgenden, der Wiener mediz. Wochenschr. 1904 Nr. 44 entnommenen Angaben. In Deutschland bestehen nicht weniger als 835 Naturheilvereine mit 111887 Mitgliedern. Im Verlauf von 3 Jahren wurden nicht weniger als 392 000 Naturheilflugblätter verteilt, im Jahre 1902 wurden 3056 öffentliche Vorträge über den Wert der sogen. Naturheilkunde abgehalten. Eine der Naturheilkunde dienende Zeitschrift hat eine Auflage von nicht weniger als 112000 Exemplaren. Das Lehrbuch des Naturheilgeschäftsmannes Bilz ist in einer Auflage von 1000000 Exemplaren auf den deutschen Büchermarkt geworfen worden, dasjenige seines ehemaligen Kommis und Geschäftsfreundes Platen in einer Auflage von 250 000 Exemplaren. Was nun aber speziell Preussen betrifft, so beträgt die Gesamtzahl derjenigen nicht approbierten Personen, welche im vorigen Jahre das Gewerbe der Heilkunde ausübten, 4104. Im Jahre 1876 gab es deren 269; 1887: 396 und 1898: 1200. Nach einer auf amtlicher Ermittlung beruhenden Zeitungsnotiz beträgt in diesem Jahre die Zahl der Kurpfuscher in Preussen 5148. Während in Preussen aus 149 Kreisen kein Kurpfuscher gemeldet wird, übertrifft deren Zahl die der Aerzte in einer grossen Anzahl von Kreisen, darunter in der Provinz Hannover in den Kreisen Hoya (9 Pfuscher, 8 Aerzte), Northeim (27:11), Uslar (9:4), Uelzen (29:17). Auf 100 Aerzte kamen 22,8 Pfuscher. Von 1897 bis 1902 betrug die Zunahme der Bevölkerung in Berlin 30%, die der Kurpfuscher 57%. Dass es in den Vereinigten Staaten von

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vergl. L. Senfelder. Biograph. Notizen über Georg Bartisch. Janus 1905, S. 295.

Nordamerika mit dem Kurpfuschertum jedenfalls auch nicht besser bestellt ist, als bei uns, ersehen wir aus dem New Yorker Brief von E. C. Beck (Deutsche mediz. Wochenschr. 1905, Seite 799, Nr. 20). Sehr wertvolle Mitteilungen über die Zunahme des Kurpfuschertums, welche die Medizinalabteilung des preussischen Kultusministeriums abgedruckt hat, finden sich bei K. Beerwald, die Ursachen und die Beseitigung der Kurpfuscherei (Berlin 1903, Seite 8 und flgde.) abgedruckt.

Noch mehr in Blüte als im Königreich Preussen steht das Kurpfuschertum in dem Königreich Sachsen, wie wir aus dem Jahresbericht des Kgl. sächsischen Medizinalkollegiums ersehen, indem dort 2031 Zivilärzten 1001 Kurpfuscher gegenüberstehen. Die Verteilung ist ungleich, in einigen Medizinalbezirken Sachsens ist die Zahl der Kurpfuscher eine verhältnismässig geringe, während sie in 4 Bezirken ebenso zahlreich wie die Aerzte und in 3 weiteren reichlicher als die Aerzte waren. Von den 1001 Kurpfuschern entfällt ca. ein Drittel auf das weibliche Geschlecht. Von den Männern sind 56 Kaufleute, 43 Weber, 39 Barbiere, 23 Schuhmacher, 19 Tischler, 18 Schneider, 16 Handarbeiter, 17 Bäcker, 15 Strumpfwirker, 14 Händler, 14 Landwirte, 13 Lehrer u. s. w. 285 der Pfuscher liegen dem Naturheilverfahren ob, 279 treiben die Massage, je 108 Sympathie- und magnetische Kuren, ausserdem pflegen 79 die Homöopathie, 16 behandeln mit Elektrizität u. s. w. Die Pfuscher beschäftigen sich mit allerlei Kuren, mit der Behandlung innerer und äusserer Krankheiten. Es gibt aber auch Spezialisten, unter ihnen sind solche für Frauen-, Geschlechtskrankheiten, für Bandwurm- und Hühneraugenkuren u. s. w. Es muss also den Kurpfuschern sehr gut gehen, wenn sie so üppig wuchern.

Nicht immer sind übrigens im Deutschen Reich und besonders auch nicht in Preussen die Kurpfuscher so glimpflich behandelt worden, wie nach der Freigebung der ärztlichen Praxis. Aus Zaudys Mitteilungen aus alten preussischen Medizinaledikten (zitiert nach Carl Alexander in den von W. Back herausgegebenen 7 Vorträgen: Das Kurpfuschertum und seine Bekämpfung, 1905, S. 8) ersehen wir, dass zur Zeit des grossen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. die Kurpfuscher mit harten Leibesstrafen und sogar mit Landesverweisung bedroht waren. Aehnlich waren die Verhältnisse auch in Sachsen. Der Kurpfuscherin Dorothea Hummitzsch in Schönborn bei Pirna wurde im Jahre 1817 ihr Unfug nicht nur untersagt, sondern auch alle

Anstalten getroffen, dass sie ihr Wesen nicht insgeheim fortsetzen konnte (Kogel, Kurpfuscherei vor hundert Jahren, zitiert nach den Mitteilungen zur Geschichte der Medizin u. s. w. Hamburg 1902, S. 248). War man auch damals noch nicht imstande, die Wohltaten der "Gewerbefreiheit" in der Ausübung der ärztlichen Praxis gebührend, zu würdigen, um jedermann, ohne Kenntnisse und Vorbildung, sein Leben anzuvertrauen, so wurden die kranken Menschen doch besser als heutzutage im Deutschen Reich vor den Ausschreitungen und Ausbeutungen verbrecherischer Heilkünstler bewahrt. In einer trefflichen Darstelluug über die modernen Kurpfuscher hebt Friedrich Metterhausen (Soltau 1) hervor, dass die heutige Kurpfuscherei, trotz der hohen Entwicklungsstufe der medizinischen Wissenschaft weitaus die vergangener Zeiten übertrifft, von denen sie sich durch ihre geschlossenen Systembildungen auszeichnet. Unter ihnen machen sich zwei Richtungen besonders geltend, nämlich: neben der als Gewerbe betriebenen, welche alle Mittel moderner Reklame benutzt und das Publikum durch eine üppig entwickelte Literatur anlockt, in welcher für die angepriesenen Heilmittel Stimmung gemacht und die wissenschaftliche Heilkunde herabgewürdigt wird, blüht eine von der klerikal-feudalen Gesellschaftsklasse grossgezogene und gehätschelte Kurpfuscherei und Aftermedizin. Sie ist aufs eifrigste bemüht, die von der medizinischen Wissenschaft als Zweig der Naturwissenschaft ausgehende Aufklärung des Volks zu bekämpfen und zu entwerten.

### III. Arbeitsgebiet und Arbeitsweise der Charlatane und der sogen. Kurpfuscher.

Seitdem in Deutschland Gewerbefreiheit besteht und der Arzt zu den Gewerbetreibenden gezählt wird, gibt es bei uns ein illegales Kurieren nicht. Diejenigen aber, welche ohne staatlich approbiert zu sein, das Gewerbe eines Arztes betreiben, unterscheiden sich betreffs des von ihnen allein oder wenigstens vorzugsweise gepflegten Arbeitsgebietes in mannigfacher Weise von den Aerzten, welche die staatliche Approbation als Arzt erlangt haben. Die nicht approbierten Personen, welche kurieren,

<sup>1)</sup> Frankfurt a. M. 1899; S. 34/35.

befassen sich selten mit Spezialfächern, insbesondere gehen sie der Ausführung grösserer und selbst kleiner Operationen aus dem Wege. Die Furcht vor dem Messer führt die Kranken zu den Pfuschern. Selbst in solchen Fällen, in welchen ein operativer Eingriff dringend angezeigt erscheint, suchen sie denselben mit allem Eifer zu verhindern und wenn sie endlich einsehen, dass sie ihr Versprechen, auf nicht operativem Wege Heilung herbeizuführen, nicht halten können, ist der Zeitpunkt gewöhnlich verpasst, an welchem auf operativem Wege Heilung noch möglich gewesen wäre. Der Grund einer solchen Handlungsweise liegt zum Teil in der tatsächlichen Unfähigkeit, sowie in der Gewissenlosigkeit dieser Menschen, zum Teil aber auch darin, dass sie Furcht haben, dass sie bei misslungenen Operationen viel leichter dem Strafrichter verfallen können, als wenn sie durch eine ungeeignete innerliche Behandlung Unheil angerichtet haben. Diese Personen, die sogenannten Naturärzte, wie sie sich mit Vorliebe zu bezeichnen pflegen, haben eine entschiedene Messerscheu. Weit eher brauchen sie schon Aetzmittel. Statt z. B. eine Fettgeschwulst auszuschneiden und eine einfache Heilung zu bewerkstelligen, brennen sie ein grosses Loch, welches die Haut zerstört und welches keinen anderen Effekt hat, als den, - nachdem die Geschwulst schliesslich doch mit dem Messer ausgeschnitten und entfernt werden musste, - die Heilung ungebührlich lange Zeit hintanzuhalten.

In diesem "Naturheilverfahren" gipfeln die Bestrebungen der nicht approbierten Aerzte. Sie gebaren sich, als wenn sie die hier zur Anwendung kommenden Heilfaktoren erfunden hätten und als wenn sie mindestens ihre eigenste Domäne wären. Ich habe erst neuerdings") wieder erwiesen, dass die Heilkraft des Wassers keineswegs von Kurpfuschern oder Charlatanen aufgedeckt worden ist, sondern dass sie eine Entdeckung der wissenschaftlichen Medizin ist, welcher das Verdienst, die Leistungsfähigkeit dieser Heilkraft und deren Grenzen gebührend gewürdigt zu haben, zusteht. Das Wasser ist keine Panacee gegen sämtliche menschliche Gebrechen, ebensowenig wie die übrigen von den Naturärzten benutzten Heilfaktoren. Dadurch,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ebstein, die Kneippsche Wasserkur, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Hydrotherapie, in den Beiträgen zur wissenschaftlichen Medizin u. s. w. Berlin 1905, S. 73.

dass diese Pfuscher, wegen ihres Unvermögens wissenschaftliche Diagnosen zu stellen, die Heilanzeigen nicht zu präzisieren vermögen, verfallen sie wohl oder übel bei dem anfangs vielleicht ehrlichsten Wollen der Charlatanerie und dem Betruge. Sie müssen ihren Klienten Dinge versprechen, von denen sie entweder gar nichts verstehen oder von denen sie nur einzelne unvollständige und unverdaute Brocken aufgeschnappt haben. Ich möchte in dieser Beziehung auf die sehr zutreffenden Worte Verworns 1) verweisen, von denen hier nur ein Satz angeführt werden mag. "Ein Mann," sagt Verworn, "der einigermassen über das Lebensgetriebe im menschlichen Körper orientiert ist, ein Mann, der auch nur einmal in seinem Studium einen klaren Einblick in das physiologische Geschehen im Organismus gewonnen hat, kann niemals dem Unsinn der Kurpfuscherei verfallen, wenn er es nicht etwa gegen sein besseres Wissen aus unlauteren Motiven tut." Diesem Satz aber fügt Verworn eine Fussnote hinzu, deren erster Satz folgendermassen lautet: "Leider dürften allerdings derartige Motive gerade bei einem sehr grossen Prozentsatz der akademisch diplomierten Kurpfuscher eine wesentliche Rolle spielen." Verworn erklärt die Tatsache, dass sich eine grosse Menge von Aerzten wider ihr besseres Wissen der Kurpfuscherei ergeben, lediglich dadurch, dass sie sich bei der traurigen sozialen Lage des heutigen Aerztestandes daraus eine grössere Einnahmequelle versprechen. Das ist freilich eine Erklärung, aber keine Entschuldigung, ebensowenig wie jeder andere aus Not begangene Betrug oder Diebstahl! Bei den nicht diplomierten sogenannten Heilkünstlern 2) sind, wie schon gesagt, die Motive dieselben verwerflichen. Sie müssten andernfalls doch sehr bald inne werden, dass die Versprechungen, welche sie ihren Klienten machen, nicht verwirklicht werden. Obwohl sie fast durchweg ungebildet sind, besitzen sie doch eine grosse

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Verworn, Die Aufgaben des physiologischen Unterrichts. Jena 1901, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Diese Individuen nennen sich wohl auch "Krankenheiler". Das Schöffengericht verurteilte einen solchen wegen Annahme eines "arztähnlichen" Titels, das Landgericht erkannte auf Freisprechung, da der Angeklagte berechtigt sei, Heilkuren vorzunehmen. Die dagegen vom Staatsanwalt eingelegte Revision wurde von dem Kammergericht zurückgewiesen, weil in der Bezeichnung "Krankenheiler" ein arztähnlicher Titel nicht gefunden werden könne. (Vossische Zeitung 25./5. 1905 Abend-Ausgabe. Gerichtliches.)

Schlauheit, und es entgeht ihnen sicher nicht, dass sie auf einer abschüssigen Bahn wandeln. Sie haben aber ein weites Gewissen, das Skrupel nicht kennt, und betrügen ruhig weiter. Es braucht uns dies durchaus nicht wunder zu nehmen, da festgestellt ist, dass mehr als die Hälfte dieser sogen. Heilkünstler vorbestrafte, höchst unzuverlässige Subjekte sind. 1)

Zu dauernden Vertrauensstellungen, wie sie die Hausärzte einnehmen, gelangen diese Heilkünstler wohl selten, woran vielleicht nicht in letzter Reihe die ihnen mangelnde wissenschaftliche und Herzensbildung die Schuld tragen mag. Vielleicht liegt der ausschlaggebende Punkt darin, dass solche Stellungen diesen Personen zu wenig gewinnbringend sind. Diese Art "Heilkünstler" lässt sich meist in seiner Behausung, welche sie auch wohl zu einer öffentlichen, manchmal recht vornehmen Heilstätte, Sanatorium, ausgestalten, aufsuchen. Sie umgeben sich mit einem gewissen mit Geheimnistuerei verbrämtem Nimbus, auf der anderen Seite aber wird durch eine lärmende Reklame unter Benutzung von allerlei kleinen und grossen Mätzchen die Aufmerksamkeit erregt. Chereau hat deren nicht weniger als fünfzehn (l. c. pag. 459), — welche also einer gewissen Schablone nicht entbehren, — unterschieden. Nicht wenige dieser Subjekte treiben ihr sauberes Gewerbe in ländlicher Stille und heimsen trotz ihrer scheinbaren Bescheidenheit in ihren pekuniären Ansprüchen, welche sie an ihre leidenden Mitmenschen stellen, doch nicht selten so viel Mammon zusammen, dass aus dem Schäfer ein Grossgrundbesitzer wird. Niemals noch ist ein solcher Biedermann, wie gebildeten und gewissenhaften, Tag und Nacht arbeitenden Aerzten so oft widerfährt, in Not und Armut gestorben. Eine besondere Art dieser betrügerischen Sippe sieht seine Opfer überhaupt nicht. Sie behandelt mittels sogen. Geheimmittel, deren Verschleiss in verschiedener Weise teils direkt, teils indirekt geschieht. Als Geheimmittel (Arcana) bezeichnet man vorzugsweise die wirklichen oder angeblichen Arzneimittel, deren Zusammensetzung und Zubereitung geheim gehalten wird. Der Preis dieser Mittel steht in einem solchen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert, dass bei ihrem Vertrieb eine unzulässige Ausbeutung der Käufer stattfindet. Nichtsdestoweniger hat das Geheimmittelwesen gerade

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Amtsgerichtsrat von Ihering, "Kampf gegen die Kurpfuscherei". Hannov. Courier 3./5.1905.

in neuester Zeit einen kaum glaublichen Aufschwung gewonnen. Wie erklärt sich das? Die Gründe sind offenbar recht verschiedene. Vielleicht fällt hier die oft als Ursache hervorgehobene Scheu gewisser Kranker, unter denen die Geschlechtskranken namentlich genannt sein mögen, sich einem Arzte anzuvertrauen, am wenigsten ins Gewicht, vielmehr schon die Hoffnung der von der Wissenschaft für unheilbar gehaltenen Kranken, auf anderem Wege doch noch Hilfe zu finden. Schwindsüchtige und Krebskranke stellen hier ein reichliches Kontingent. Der Hauptgrund für das Aufblühen dieses schamlosen Geheimmittelwesens liegt in dem mehr und mehr um sich greifenden Reklamewesen und in der Schwierigkeit, mit den jetzt zur Verfügung stehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Reklameschwindel. in dessen Dienst sich auch Aerzte stellen, entgegenzuarbeiten und den Verkäufern von Geheimmitteln wirksam entgegentreten zu können. Abgesehen von den angegebenen Arten von Charlatanerie gibt es sehr viele andere, Cadet-Gassicourt (cf. Chereau, l. c. pag. 468) hat sogar den Vorschlag gemacht, dass man die Charlatane, wie das Linné bei den Pflanzen getan hat, in Gruppen, Familien und Arten einteilen möchte. Chereau hat diesem Vorschlag Folge gegeben. Ich beabsichtige nicht, hier seine komplizierte Gruppierung wiederzugeben. Jedenfalls ersieht der Leser schon aus diesen Andeutungen die Vielgestaltigkeit des Charlatanismus, dessen Arbeitsgebiet wir vorläufig nur im allgemeinen charakterisieren konnten. Ich behalte mir vor, auf einige Typen derselben später noch etwas genauer einzugehen. Ein Mangel haftet aber nicht nur sämtlichen nicht diplomierten, sondern auch einem Teil der diplomierten Charlatane an, nämlich der, dass sie der wissenschaftlichen Diagnose aus dem Wege gehen. Die ersteren vermögen sie nicht zu stellen, und ein grosser Teil der letzteren will sie nicht stellen, sonst würden sie die ärztliche Behandlung prinzipiell ablehnen müssen, welche sie par distance, ohne die Patienten selbst gesehen und untersucht zu haben, brieflich vollziehen. Ein Teil der nicht diplomierten Heilkünstler zieht notgedrungen approbierte als Gehilfen heran. Es handelt sich in solchen Fällen wohl lediglich um die Inhaber von Sanatorien. Die behördliche Erlaubnis zum Halten eines solchen würde ihnen versagt werden, wenn sie sich dieselbe nicht auf diese Weise verschafften. Der illegitime Heilkünstler findet leider immer approbierte Aerzte, welche sich in seinen Dienst stellen,

während er das entscheidende Wort spricht. So wirken diplomierte und nicht diplomierte Heilkünstler naturärztlich zusammen. Der erstere muss, wenn er sein Brot behalten will, dem letzteren sich fügen und dessen Charlatanerie mitmachen. Fast sämtliche nicht diplomierten Heilkünstler schaffen sich erfahrungsgemäss, um die Menschen zu täuschen, in der grössten Mehrzahl der Fälle, da ihnen die Handhabung der modernen wissenschaftlichen Diagnostik, welche sich je länger je mehr kompliziert, eine völlige terra incognita ist, in willkürlichster Weise eine eigene Art diagnostischer Methode. Die bekannteste und älteste unter ihnen, welche auch heutzutage noch als die am häufigsten geübte gelten kann, ist die, welche von der der zweiten Chereauschen Gruppe der Charlatane (Circulatores cryptorhynchi, gewöhnlich als "Charlatans en chambre, Charlatans en cabinet" bezeichnet) zugehörigen Abart "Charlatan uroscopus" gepflegt wird. Von diesem Beurteiler aus dem Urin wird ausgesagt: "Nouveau Nostradamus 1), dont le nez gravement Flaire dans chaque urine un morbide ferment." Er rühmt sich, aus einer Flasche Urin die Diagnose bei allen Personen, gleichgültig welchen Alters oder Geschlechts, machen zu können; er erkennt aus der Harnprobe die Konstitution und das Temperament des betreffenden Individuums - ob cholerisch, traurig oder melancholisch. Die geschicktesten unter den Urinbeschauern vermögen aus dem Harn des Kranken, dessen Zimmer und die innere Einrichtung desselben zu erkennen, wie z. B. das Bett, die Farbe der Gardinen u. s. w. Ein weiteres Beispiel von der Kunstfertigkeit des Harnbeschauers! Eines Tages schickt eine Dame mit einer Flasche ihres Urins ihre Freundin zu dem Heilkünstler. Unglücklicherweise verliert das arme Mädchen diese kostbare Flüssigkeit und ersetzt klugerweise den Harn der betr. Dame durch den Urin einer Kuh. Da, o Wunder, ruft der Aeskulap der Eintretenden sofort zu: "Sagen Sie Ihrer Dame, dass sie viel zu viel Gemüse isst!" Damit ist die Charakteristik, welche Chereau von dem Harnbeschauer gibt, damit ist die Leistungsfähigkeit der Urinbeschauer keineswegs erschöpft. Tillier (geb. 1801, gest. 1844), hat in seinem Sozialroman: "Mein Onkel Benjamin" (Leipzig, Reclam. Deutsch von Denhardt, S. 79) den "Charla-

¹) Nostradamus, eigentlich Michel de Nostradame (geb. 1503, gest. 1566) studierte Medizin, beschäftigte sich dann mit Quacksalberei und zuletzt mit Astrologie. Er wurde der Leibarzt des Königs Karl IX von Frankreich.

tan" als einen Mann charakterisiert, welcher mehr Geist besitzt als die Volksmasse. Tillier schildert mit feiner Ironie den Charlatan, der, nachdem er über den Unfall einer Bauersfrau, welche einige Treppenstufen heruntergefallen ist, bis auf den einen Punkt, ob es sich um vier oder fünf Stufen dabei gehandelt habe, durch seine Angehörigen genau unterrichtet wurde, dem Mann dieser Frau, welcher deren Urin überbringt, damit der Charlatan ihm einen Rat betreffs der zu Schaden gekommenen Frau gebe, zu dessen grösstem Erstaunen genauen Bescheid erteilt. Nur über die Zahl der Stufen bestehen Meinungsdifferenzen. Der Bauer behauptet, seine Frau sei fünf, und der Charlatan, sie sei nur vier Stufen herabgestürzt. Als nun der Bauer erklärt, dass er etwas Urin ausgegossen habe, weil die Flasche zu voll war, ist der Charlatan befriedigt und erklärt den Streitpunkt für erledigt, weil der Bauer die fünfte Stufe ausgeschüttet habe. Das ist eine feine Verspottung der Machenschaften der Harnbeschauer.

Das Beschauen des Harns und die daraus für die Heilkunde gezogenen Schlussfolgerungen und Nutzanwendungen, die sogen. Uroskopie, ist übrigens keine Erfindung der Charlatane, sie ist so alt wie die wissenschaftliche Medizin, denn bereits für Hippokrates war der Urin ein vorzügliches Zeichen bei allen Krankheiten. Galen¹) erweiterte durch ausgebreitete Beobachtungen die Hippokratische Semiotik des Harns und beschrieb nicht nur die verschiedenen Farben und Sedimente, sondern auch alle übrigen äusserlich wahrnehmbaren Zeichen des Harns.

Natürlich kann an dieser Stelle nicht über alle Einzelheiten der so lange in Ansehen gebliebenen Zeichenlehre des Harns, wie sie von Hippokrates und Galen gelehrt wurde, gesprochen werden, sie ist auch durch die phantastische Art, mit welcher die arabischen Aerzte die Uroskopie betrieben, nicht hinfällig geworden. Bei ihnen gestaltete sich die Uroskopie zu einer Uromantie, welche sich sogar vermass, aus dem Urin der Schwangeren zu erkennen, ob es im konkreten Falle sich um ein männliches oder weibliches Kind handelt. Als aber in dem 16. Jahrhundert diese Uromantie der arabischen Aerzte Misstrauen er-

<sup>1)</sup> Lucas Brandes. Rudimentum novitiorum seu Chronicon universale. Lübeck 1475. Hier kehrt unter zahlreichen Illustrationen auch ein Holzschnitt wieder, der einen Arzt vorstellt, der ein Uringlas gegen das Licht hält und zwar ist hier dieses Bild sowohl da angebracht, wo von Hippokrates, als auch da, wo von Galen die Rede ist.

regte, kehrte man wieder zur einfachen Naturbetrachtung des Harns zurück. Was aber im Laufe des 16. Jahrhunderts Paracels us und im Anfang des 17. Jahrhunderts van Helmont über die Harnbeschaffenheit dachten und lehrten und was sich z. B. in der im Jahre 1808 von der Universität in Landshut preisgekrönten Schrift über den Urin von Joseph Loew widerspiegelt, das hat weiterhin entsprechend den Fortschritten der Chemie einer auf wissenschaftlicher Untersuchung basierenden Betrachtungsweise Platz machen müssen, und die ärztliche Erkenntnis ist, wie die Chemie selbst, betreffs der Lehre vom Harn im gesunden und kranken Zustande in stetigem Fortschritt geblieben, welchem kein Laie zu folgen im stande ist.

Die Harnbeschauung ist im Mittelalter und auch noch in der neueren Zeit nicht gerade selten zum Gegenstande bildlicher Darstellung gemacht worden. In dem Buche von Hermann Peters "Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit" (Leipzig 1900) findet sich die Widergabe einer ganzen Reihe solcher Holzschnitte. Es seien dieselben hier erwähnt: Zunächst auf S. 15. Fig. 11: Harnbeschauender Arzt am Krankenbett. Holzschnitt aus H. Brunschwig, das Buch der waren Kunst zu destillieren die zusammengetanen Ding. Strassburg, Grüningen 1512; ferner S. 16, Abbild, 12: Harnbeschauender Arzt, Holzschnitt aus Joh. de Cuba, Garten der Gesundheit, Mainz, Schöffer 1455; auf derselben Seite Abbild. 13 Harnbeschauender Arzt. Holzschnitt aus Tallat, Artzneybüchlein, Augsburg, Froschauer 1502, S. 17: Abbild. 14: Harnbeschauender Arzt und Wundarzt. Holzschnitt aus Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, Bämler 1479, auf derselben Seite Abbild. 15: Harnbeschauender Arzt, Holzschnitt aus Hortus sanitatis. Strassburg, Joh. Pryss, um 1498, S. 18, Abbild. 16: Verspottung des Arztes. Holzschnitt aus einem Augsburger Flugblatt; 16. Jahrhundert. Gotha, Kupferstichkabinett. (Arzt in Bocksgestalt, sitzt. eine - offenbar mit Harn - halbgefüllte Karaffe in der oberen Extremität, ihm gegenüber steht als Zuschauer ein Ziegenbock. Ausserdem mancherlei, zum Teil nicht recht definierbares Beiwerk), auf derselben Seite Abbild, 17: Harnbeschauender Arzt, Holzschnitt aus: Rudimentum noviziorum. Lübeck, Brandis 1475, Seite 19, Abbild. 18: Arzt bei der Harnschau. Holzschnitt aus dem Hortus sanitatis "Gharde der suntheit". Lübeck, Stephan Arndes, 1492; Seite 20, Abbild. 19: Harnbeschauender Arzt.

Holzschnitt aus: Ein nyge kalender recht hollende. Lübeck, Stephan Arndes, 1519; Seite 21, Abbild. 20: Arzt mit dem Harnglas. Holzschnitt aus: Megenberg, Buch der Natur, Augsburg, Bämler, 1472. Endlich findet sich in dem Petersschen Werke auf Seite 77, Abbild. 108 unter dem Titel: "Eigentliche Beschreibung der beschwerlichen Seuche dess Wurms" ein Flugblatt auf das Erkennen des "Wurms" im Harn. Kpfr. von D. Manasser, um 1625. München, Kupferstichkabinett.

Diese Abbildungen machen wohl durchweg mit dem überall deutlich hervortretenden Uringlase einen unsäglich komischen Eindruck, und zwar umsomehr, als keineswegs immer die volle Aufmerksamkeit des Beschauers auf das Glas gerichtet ist, denn vielfach ist sein Blick nach oben gerichtet, als ob von da erst die rechte Erleuchtung kommen sollte. Das Besehen von Harnproben haben sich aber auch bedeutende Maler zum Vorwurf ihrer Bilder genommen. Es sei erinnert an A. van Ostade's (1665) im alten Museum in Berlin befindliches Bild: "Der Arzt im Hause". Der Arzt in beguemer Haustoilette - offenbar ein Porträt -, eine turbanähnliche Kopfbedeckung tragend, hebt in der rechten Hand prüfend das Uringlas gegen das Licht. Nebenbei sieht man allerlei anderes Beiwerk, welches den Arzt kennzeichnet (siehe Eugen Holländer, die Medizin in der klassischen Malerei, Stuttgart 1903, S. 127). Gerard Dou, der berühmte Schüler Rembrandts (1613-1675) hat auf seinem in der Petersburger Eremitage befindlichem Bilde auch eine "Urinprobe" dargestellt, welche für eine grosse Reihe ähnlicher Darstellungen vorbildlich geworden ist. In einem durch seitlich einfallendes Licht in ein Helldunkel versetzten Zimmer steht ein in Würde alt und reich gewordener Arzt in kleidsamer Haustracht, das Haupt deckt ein Barett, inmitten der Attribute seiner Kunst und des zu ihrer Ausübung erforderlichen Handwerkzeugs u. s. w. Er hält prüfend die den rötlichen Urin enthaltende Glasflasche, welche eine alte Frau gebracht hat, in der Hand. Der ernsttraurige Blick der Alten ist auf das gleichfalls ernste Gesicht des Arztes gerichtet. Eine ganz ähnliche Darstellung desselben Meisters befindet sich in der Wiener Galerie. Der Arzt ist hier jünger und scheint erfreut über seinen Befund. Vor allem ist hier noch Dous berühmtestes Werk (Nr. 2348 in der Gemäldegalerie des Louvre) "Die Wassersüchtige" (la femme hydropique) zu erwähnen. Der Arzt im langen Rock der Akademiker prüft gegen das Licht

den blutigen Urin. Hier handelt es sich freilich nicht um Charlatanerie, sondern um eine sachlich berechtigte Urinschau (vergl. Holländer, l. c. pg. 131, 133 und 147). Verwandte Darstellungen gibt es noch manche andere. Bei Holländer finden sich zunächst zwei solche Bilder von David Teniers (1610-1690) auf den Tafeln 77 und 78, S. 134 und 135, wiedergegeben. Das erstere mit der Signatur "Beim Dorfarzt" findet sich in Brüssel, das zweite, betitelt: "Der Dorfarzt" in Karlsruhe. Diese beiden Dorfärzte sind nur die Typen einer ganzen Reihe ähnlicher Bilder von Teniers und seinen Schülern. Auf den genannten beiden Bildern befindet sich im Mittelpunkte der eben von einem Ritt aufs Land heimkehrende Arzt mit hohen Reitstiefeln, welcher den von einem alten Weibe gebrachten Harn prüft. Auf dem Tisch sieht man ärztliche Requisiten, in der Ecke Arzneiflaschen und Salbenkrüge. Weitere Abbildungen von Harnschau sehen wir auf den Bildern von Gerard Terborch (1618-1694) betitelt: "Beim Arzte", welches im Berliner alten Museum hängt und von J. Ohlis¹), Konsultation (Galerie in Karlsruhe), welche zwei Bilder bei Holländer (l. c. S. 138, Fig. 80, und S. 139, Fig. 81) sehr gut wiedergegeben sind. Auf diesen Bildern finden sich wiederum weibliche, den Ausspruch des Arztes erwartende Gestalten, auf dem ersteren ist es wie meist ein altes Weib, auf dem zweiten eine junge Frau; eine alte, welche diese offenbar begleitet, steht im Hintergrunde. Jedenfalls ersehen wir aus diesen Angaben, dass die Urinbeschauung in jener Zeit ein so populäres Thema war, dass es zu den beliebten Aufgaben, welche sich die Maler stellten, gezählt werden kann. Es scheint damals auch das einfache Beschauen des Urins, ohne weitere Untersuchung den Aerzten genügt zu haben, um bestimmte Rückschlüsse daraus zu ziehen. Eine genauere Harnuntersuchung lag ausserhalb des Könnens jener Zeit. Wer sich heutzutage mit einer solchen Harnbeschauung behufs ärztlicher Diagnose begnügt, verfällt dem Vorwurf der Charlatanerie. Die wissenschaftliche Medizin gibt sich in unserer Zeit mit einem solchen Gebaren nicht zufrieden. Die Methode der Charlatane ist auch bei der Uroskopie, wie in ihrem gesamten Tun und

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Wohl identisch mit J. Olis, welcher gegen 1670 lebte. Das angeführte Bild dieses holländischen Malers finde ich weder bei Batkema (Gand 1844), noch bei Kramm (Amsterdam 1860) noch bei Bode, Studien. z. holländ. Malerei (Braunschweig 1883) erwähnt.

Handeln eine betrügerische. Sie ziehen daraus die kühnsten und unglaublichsten Schlussfolgerungen. Einen köstlichen Beweis dafür liefert die Initiale in Petrus de Mano, Conciliatio differentiarum philosophorum et medicorum (Venedig 1483, Blatt 1a). Das Buch befindet sich in der Göttinger Königl. Universitätsbibliothek (2° Med. misc. 1429 a), deren Direktor, Herr Prof. Pietschmann, die Reproduktion freundlichst gestattet hat. Ein grauhaariger kleiner Mann mit anscheinend jugendlichem Gesicht, angetan mit einem arabeskengeschmückten pomphaften



Talar und einer fesartigen Kopfdeckung, hält in der erhobenen rechten Hand ein etwa halbgefülltes Uringlas. Darüber ist das Ergebnis der Harnbeschauung zu lesen, es lautet: "Er stirbt nicht." In diesem Ausspruch liegt eine Anmassung, wie sie sich nur grenzenlos beschränkte oder betrügerische Individuen zu schulden kommen lassen können. Man darf nun nicht etwa sagen, dass so etwas wohl in jener Zeit möglich gewesen sei, im 20. Jahrhundert nicht mehr vorkommen könne. Der nachfolgende Fall — einer von vielen — wird jedem Unbefangenen zeigen, dass es in unseren Tagen in Deutschland in dieser Beziehung mindestens ebenso traurig bestellt ist, wie in den tollsten Ebstein, Charlatanerie n. Kurpfuscher.

Zeiten des Mittelalters und des unheimlichsten krassesten Aberglaubens. Der Fall, welcher für die Richtigkeit dieser Behauptung einen kleinen Beleg liefern soll, ist folgender 1): F. Ausmeier aus K. bei Göttingen, ein vielgesuchter Mann, 36 Jahre alt, übt schon seit einer Reihe von Jahren das Heilgewerbe aus. Er nennt sich Heilkünstler und muss also eine nicht unerhebliche Vorstellung von seinem Können in dieser Beziehung haben. Die Tischlerei hat er gelernt, das Heilgewerbe hat er von seinem Vater, wie dieser von dem seinigen, ererbt. Einigermassen ist es doch verwunderlich, dass er diese medizinischen Kenntnisse erst verhältnismässig spät fruktifiziert hat. Wie verlautet, haben zwei seiner Brüder gleiche medizinische Befähigung. Sie sind neuerdings in die Fussstapfen ihres Bruders, welcher inzwischen ein recht vermögender Mann geworden ist, getreten. Nach seinen eigenen Angaben hat er jährlich aus seiner Praxis 130000 M. bezogen. Unser "Heilkünstler", welcher, obgleich er keinerlei medizinische Ausbildung genossen hat, von der Heilkunde etwas zu verstehen glaubt, befasst sich, wie er angibt, nur mit inneren Krankheiten, welche er, und zwar unfehlbar aus dem Urin erkennt, indem er ihn mit Essigsäure und Bleisäure präpariere, wie er es von seinem Vater gelernt habe, ebenso wie die Rezepte, welche er verschreibt. Wie gross die Zahl der den Rat dieses "Heilkünstlers" Begehrenden ist, ergibt sich daraus, dass er täglich 11 Stunden lang seine sogen. Sprechstunde hält und dass bereits um 10 Uhr morgens der 50. Patient seine Nummerkarte erhalten hat. Die Festsetzung des Honorars überlässt der "Heilkünstler" den Patienten. Derselbe hatte sich am 10. Mai 1905 vor der Strafkammer des Göttinger Landgerichts wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten, welche darin erblickt wurde, dass er eine an schwerer Syphilis leidende Frauensperson, welche später in die meiner Leitung unterstellte Kgl. medizinischen Universitätsklinik aufgenommen worden ist, in einer vom Gericht beanstandeten Weise behandelt hat, obgleich er nach seiner eigenen Angabe gewusst habe, dass er die Krankheit nicht behandeln könne. Ohne die Kranke untersucht zu haben, hat er ihr erklärt, es stände nicht so schlimm mit ihr. Der Angeklagte wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Es bedarf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Göttinger Zeitung 1905, 11. Mai, Nr. 13526 (unter Mitwirkung des ärztlichen Sachverständigen) und "Kollege Ausmeier" (Aerztliche Mitteilungen und Anzeiger 1905, S. 311, Nr. 26).

keiner weiteren Auseinandersetzung über diesen sogen. "Heilkünstler", an dessen Beispiel nur gezeigt werden sollte, dass er
zu der schlimmsten Sorte von Charlatanen gehört. Vom ärztlichen Standpunkte würde ich die Fahrlässigkeit, d. h. die Lässigkeit im Handeln bei weitem nicht für das schlimmste Verbrechen
dieses Individuums halten, sondern die Gewissenlosigkeit, mit
welcher er dieser schwer syphilitischen Person erklärte, es stünde
nicht so schlimm mit ihr. Er hat durch geflissentliche Unterdrückung und Verhüllung der Tatsachen einen Irrtum erregt
und durch seine Pfuscherei unterhalten, welcher die betr. syphilitische Person in kurzer Zeit völlig ruiniert hätte und sie jedenfalls schon schwer geschädigt hat.

Ein Fachgenosse von Ausmeier, der Urindoktor L. in G. 1) wurde bereits 1820 laut dem im Göttinger Wochenblatt veröffentlichten Strafurteil lediglich als Betrüger behandelt, um das Publikum vor solchen nichtswürdigen Betrügereien zu warnen. Derselbe hatte aus Kuhurin auf die Verschleimung einer Frau geschlossen. ferner hatte er aus der Mischung des Urins einer Ziege mit der eines gesunden Menschen gefolgert, dass "das Gekröse des Kranken grosse Gewalt litte, derselbe hätte schon lange gedoktert, es wäre auf die Schwindsucht kuriert worden, es wäre diese aber nicht, sondern die Abzehrung." Es war die Göttinger Gegend damals überhaupt reich an Wasser- und Wunderdoktoren. Es werden namentlich erwähnt ein Kuhhirt, ein Müller und eine Witwe. Es gab auch ein sogenanntes Wunderkind, das 7., an einem Sonntag geborene Kind, mit einem Mal in der Hand wie andere sagten, mit "drei Kreuzen". Die Wunderkraft dauerte vom Sonnenuntergang am Donnerstag bis gegen den folgenden Morgen. Die Heilkraft des Kindes vollzog sich in der Weise, dass dessen von seiner Mutter geleitete Hand den leidenden Teil des Kranken berührte. Auf der anderen Seite stand der Vater des Kindes, welcher die Geschenke der Geheilten in Empfang nahm.

Steht es bei uns heute besser als damals? Ich denke: "Nein." Kurpfuscher gibt es in der heutigen Gesetzgebung freilich nicht mehr, denn kurieren darf jeder auch ohne jede Vorbildung; aber diese Afterdoktoren erheben kecker denn je ihr Haupt und treiben ihr Unwesen, indem sie ihren Beutel mit Geld

<sup>1)</sup> K. F. H. Marx, Göttingen u. s. w. Göttingen 1824, S. 310, Fussnote.

füllen. Sucht nach Verleihung von Titeln haben diese Heilkünstler insoweit, als sie sich selbst gerne solche beilegen: einer Namens M., welcher im vorigen Jahre hier seine "Praxis" ausübte, diese aber jetzt in einer kleineren Nachbarstadt betreibt. bezeichnet sich als "Gesundheitsrat". - Ein ganz analoger, wie der von Ausmeier behandelte, ein geschlechtskrankes Frauenzimmer betreffender Fall wurde am 7. Juni 1905 vor der 7. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin verhandelt 1). Angeklagt war der "Homöopath" R. U., früher ein Kohlenhändler in Stettin. Dort verkracht, hat er sich durch die Lektüre homöopathischer Bücher "ärztlich" gebildet und hat seit dem Jahre 1886 eine sehr gewinnbringende ärztliche Pfuschertätigkeit in Berlin ausgeübt. Auf die Anklagebank hatte den "Homöopathen" eine Fahrlässigkeit geführt, welche er sich dadurch hatte zu schulden kommen lassen, dass er eine syphilitische Frauensperson mit ungeeigneten Mitteln behandelt hatte. Ich habe beide Fälle nebeneinander gestellt, weil sich bei der Bemessung des Strafmasses Verschiedenheiten beider Gerichtshöfe ergaben, welche wenigstens dem nicht juristischen Leser auffallen. In Göttingen hatte der Staatsanwalt 3 Monate Gefängnis beantragt, die Gottinger Strafkammer erkannte auf einen Monat Gefängnis, in Berlin hielten der Staatsanwalt und der Gerichtshof eine Geldstrafe von 300 Mark für eine ausreichende Sühne für die begangene Fahrlässigkeit. Der Berliner Staatsanwalt hatte auch angenommen, dass in diesem Falle Betrug vorliege. Die Patientin hatte übrigens, bevor sie sich dem U. anvertraute, eine weibliche Pfuscherin Schm. aufgesucht, welche sich für das blosse Versprechen, dass Genesung eintreten würde, hatte bezahlen lassen und hatte auch den Verfertiger des Universalmittels "Königstrank", Jakobj, konsultiert. Dass diese beiden Pfuscher gerichtlich bestraft worden seien, ergibt sich aus dem mir vorliegenden Bericht nicht. Einen Erfolg hatte auch der "Königstrank" nicht. Heilung trat erst in der Klinik des Professors L. unter sachgemässer Behandlung ein.

Ein treffliches Bild über die Verfehlungen, welche sich die sogen. Heilkundigen im Gebiete der Geschlechtskrankeiten zu schulden kommen lassen, liefert auch das erste von Dr. C. Alexander in Breslau verfasste Heft der Flugschriften der Deutschen

<sup>1)</sup> Vossische Zeitung 1905, 7. Juni, Nr. 265.

Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankeiten (Leipzig 1904). Mit den eigentlichen Charlatanen konkurieren hierbei ebenso wie bei dem gesamten Kurschwindel der nicht approbierten Heilkundigen die sogenannten Naturärzte, welche, auf den Gebrauch von innerlich gegebenen Heilmitteln verzichtend, nur durch eine diätetische Behandlung und die methodische Anwendung des Wassers, von Luft und Sonnenbädern alle Krankheiten heilen wollen. Die Gebrechen sollen unter dem Einfluss dieser Kuren schwinden. Den Naturärzten schliessen sich die Homöopathen würdig an. Durch eine beispiellose Reklame haben sich alle diese Spezialitäten der Kurpfuscherei eine ganz enorme Verbreitung in allen Schichten des Volkes verschafft. Hierbei spielen die u. a. durch Erpressung erzielten Atteste angeblich Geheilter und die betrügerischen, zum Teil "versteckten" Reklamen eine hervorragende Rolle (vergl. Deutsche med. Wochenschrift 1905, S. 720, Nr. 18). Ich möchte aber, was die Ausübung der genannten Kurmethoden, welche in allem wesentlichen durch wissenschaftliche Männer geschaffen und ausgebildet worden sind, anbelangt, nicht missverstanden werden. Die wissenschaftliche Medizin entschlägt sich der genannten Kurmethoden keineswegs, sondern wendet sie auf Grund von sorgfältigen Studien da an, wo diese Heilfaktoren angezeigt sind. Der Kurpfuscher hat keine wissenschaftliche Vorbildung und vermag daher den Wert und die Bedeutung dieser Hilfsmittel nicht richtig zu erfassen. Er wählt dieselben nicht kritisch aus, weil er dazu nicht imstande ist, sondern sein Grundsatz besteht lediglich darin, mit Mitteln zu hantieren, welche den Menschen imponieren und Sand in die Augen streuen, welche aber ihnen selbst den grössten pekuniären Gewinn bringen. Unsere moderne Gesetzgebung ist diesen Heilkundigen günstig. Sie stellt keinerlei Anforderungen an ihr Wissen und Können.

Ich führe noch einige der diagnostischen Methoden kurz an, welche — wenn man überhaupt bei diesen Schwindlern von solchen sprechen darf —, abgesehen von der Harnbeschauung bei ihren Kranken, in Anwendung gezogen werden. Ein Pastor in der Rheinprovinz, welcher Lehmpackungen und Lehmauf- und umschläge als integrierenden Bestandteil seines Heilschatzes betrachtet, daneben aber auch alle möglichen homöopathischen, hydropathischen, vegetarischen Massnahmen u. s. w. in den Kreis seiner unheilvollen Heilbestrebungen zieht — auf welche ich später noch zurückzukommen gedenke — erkennt angeblich die

Krankheit aus den Augen. Er benutzt keinen Augenspiegel und andere sonst noch in Betracht kommende diagnostische Behelfe der wissenschaftlichen Augenheilkunde. Der würdige Mann hat übrigens einen ganzen Kurzettel drucken lassen - dessen Nachdruck er verbietet -, aus welchem man einen Einblick in seine Machenschaften tun kann und in welchen er seine Verordnungen für den betreffenden Kranken einträgt. Sehr viele dieser Charlatane geben sich mit der Erkennung der Krankheitszustände, an welchen ihre Klienten leiden, gar nicht ab. Eine dieser weiblichen Kurpfuscherinnen, Dörflinger, welche am 23. Juni 1904 von der Strafkammer in Strassburg im Elsass abgeurteilt wurde, erklärte, die Diagnose war für mich sehr einfach, da die Patienten vorher bereits bei mehreren Aerzten waren und mir einfach ihre Krankheit mitteilten. Diese Betrügerin hatte mit "Rat und Heilung" überschriebene Zeitungsannoncen erlassen, dahingehend: Alle Herz-, Brust- und Magenleiden, Leberund Nierenleiden, offene Beinschäden, Wassersucht, Krebs, Gicht, Lupus etc.! selbst die veraltetsten Fälle, bei denen sonst nicht mehr geholfen werden kann, finden in kürzester Zeit Heilung (Aerztl. Vereinsblatt 1905, 1. Juli, Seite 347). Andere wieder operieren mit anderen "diagnostischen Behelfen". Einer der originellsten und geriebensten, ein Schäfer Ast in Radbruch, Kreis Winsen in der Lüneburger Heide, erkennt die Krankheiten aus abgeschnittenen Haarsträhnen Erkrankter, welche einer bestimmten Gegend des Nackens entnommen sein müssen. Derselbe soll zuzeiten von 600 bis 800 Menschen täglich konsultiert worden sein. "Einige Tropfen, Mixturen und Salben", sagt Metterhausen (l. c. S. 10), "die ver Zeiten zum Handwerksgerät unserer ärztlichen Vorfahren gehörten, jetzt aber in die Rumpelkammer geworfen sind, werden den Hilfesuchenden mit auf den Weg gegeben. Der Hokuspokus ist ein blühendes Geschäft, und der Heilkünstler Ast ist aus einem Schäfer zum Manne mit der grössten Jahresrente im Kreise W. geworden." (Vergl. hierzu Deutsche medizin. Wochenschrift 1896, Nr. 50, Seite 814; dieselbe entnimmt dem Hannoverschen Tagblatt die Mitteilung, dass der Schäfer Ast mit dem Kaufe eines seiner Rittergüter Sitz und Stimme in der Ritterschaft des Lüneburgischen Landtags erworben hat.)

Aus den vorstehend mitgeteilten Beispielen ergibt sich u. a. zweifellos die Tatsache, dass die Charlatane behufs der Erkennung der Krankheiten ihrer Opfer Mittel und Wege wählen, welche

auch den allerbescheidensten Ansprüchen der wissenschaftlichen Medizin nicht genügen, sondern welche lediglich in einer dem gesunden Menschenverstande hohnsprechenden Weise auf die Schwächen und die Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen spekulieren. Dabei muss von vornherein bemerkt werden, dass man diese Leichtgläubigkeit nicht nur bei den sogen. ungebildeten Klassen findet, sondern auch bei Menschen, welchen man eine bessere Einsicht zutrauen sollte. Wie mir scheint, stellt das weibliche Geschlecht ein noch grösseres Kontingent als das männliche. Besonders ist dasselbe geneigt, grosse Summen aufzuwenden, wenn ihm von sogen. "Schönheitsdoktoren" versprochen wird, sogen. Schönheitsfehler und Zeichen des Alterns zu beseitigen. Der grundlegende Unterschied, welcher zwischen der wissenschaftlichen Diagnostik und der der sogen. Heilkünstler besteht, ist folgender: Die erstere schreitet mit den Fortschritten der Wissenschaft weiter, während die letztere stagniert, sie ist und bleibt allezeit versumpft. Wenn unser oben (S. 34) geschilderter Heilkünstler zu dem Harn, aus dem er alle Krankheiten erkennen will, Essigsäure und "Bleisäure" zusetzt, weil er es von seinem Vater so gesehen hat, so weiss man wirklich nicht, worüber man sich mehr wundern soll — über die grenzenlose Dummheit oder über die beispiellose Unverfrorenheit und die Betrügerei, auf welche das Ganze hinausläuft. Dummheit kann bei diesen raffinierten Menschen als Grund nicht angesprochen werden. Es ist also klar, dass wir es lediglich mit Betrug im wahrsten Sinne des Wortes zu tun haben. Dass es auch mit den Heilmitteln nicht anders bestellt ist, lehren ohne weiteres die Geheimmittel, welche auch bereits oben von mir charakterisiert worden sind. Nur in einem gewissen Bruchteil von Fällen verschreiben auch die nicht diplomierten Heilkünstler Rezepte wie die Aerzte, welche in den Apotheken angefertigt werden, deren Besitzer dabei infolge des massenhaften Zulaufes, dessen sich diese Wunderdoktoren häufig erfreuen, ausserordentlich gute Geschäfte zu machen pflegen, obwohl nicht alle offizinellen Heilmittel von diesen Heilkünstlern verschrieben werden dürfen; die sogenannten differenten Heilmittel sollen nämlich von seinen Verordnungen ausgeschlossen sein. Das lässt sich indes in mannigfacher Weise umgehen. Statt des salizylsauren Natrons, welches von nicht approbierten Aerzten nicht verschrieben werden darf, ordinieren sie in ihren Rezepten Acidum salicylicum und Natron bicarbonicum. Es

liegt mir ein Rezept des Heilkundigen Franz Ausmeier (früher Tischler) in Kirchgandern vor, worin er eine aus je 40,0 bestehende Mischung von Chloroform, Mixt. oleos. bals. und Olhyoscyami als Einreibung verschreibt. Das Rezept ist in der Adler-Apotheke in Kirchgandern angefertigt worden. Manche dieser "Heilkünstler" beziehen ihre Medikamente aus Amerika, so ein in Plauen abgeurteilter Schwindler, welcher im Jahre 1904 für 15000 Mark Pillen aus Amerika bezogen und mit entsprechendem Aufschlag verkauft hatte. Derselbe hatte ausserdem einem Kranken 80 Stiche beigebracht, die er dann mit Krotonund Olivenöl verschmierte (Med. Klinik 1905, Nr. 29, S. 748). Der Krankenkonsulent G. Tetsch in Halberstadt verschleisst auch solche in England fabrizierte: "Gloria Tonie". Eine öfter geübte besondere Spezialität des Charlatanismus betreiben die Individuen, welche mit frecher Stirn die Gallensteinkrankheit heilen zu können vorgeben. Eine ebenso lebenswahre wie lehrreiche Schilderung gibt H. Starck (Karlsruhe) in seinem Artikel: "Gallensteinbehandlung durch Kurpfuscher" 1). Keckheit, Ignoranz und das schwindelhafte Gebaren eines solchen Individuums, des Heilmagnetopathen H. Vinnai, welcher als Anhänger der "Augendiagnose" - Beleuchtung des Augenweisses und des Randes der Pupille mit einer gewöhnlichen Lupe -, wobei er aus dem Vorhandensein von kleinen Bläschen auf der Innenseite des Augenweisses auf die Anwesenheit von Gallensteinen schliessen zu dürfen meinte, und welcher seine wissenschaftliche Unfähigkeit und durch seine albernen Machenschaften überdies seine absolute Unwissenheit in der praktischen Heilkunde und seine Gemeingefährlichkeit bewies, wurden in der Erbschen Klinik in Heidelberg festgestellt und der Betrüger entlarvt. Eine weitere von Starck mitgeteilte Beobachtung lehrt, dass ein in Süddeutschland vertriebenes, dem Vinnais ähnliches Geheimmittel (Meurins Antifellin) in einem Falle von Gallensteinkrankheit sogar den Tod herbeigeführt hat.

Andere solche "Heilkundige" fabrizieren wieder andere schwindelhafte sogen. "Heilmittel", deren Zusammensetzung sie geheim halten. Ein Beispiel möge dies erläutern. Dasselbe ist auch in mancher anderen Beziehung ausserordentlich lehrreich, indem es für die Art dieser Heilkünstler typisch ist. Gegen-

<sup>1)</sup> Aerztliche Mitteilungen nebst Anzeiger. 1905. Nr. 34, S. 407.

wärtig erst 31 Jahre alt, wurde das betr. Individuum, welches sich selbst teils als "Heilkünstler", teils auch als "Spezialarzt für Schwindsüchtige" bezeichnete, bereits im Alter von 19 Jahren wegen Diebstahls und Erpressung bestraft, im Alter von 20 Jahren wegen falscher Anschuldigung, sechs Jahre später wegen Fälschung und Betrugsversuches. Endlich hatte er noch eine im April 1904 abgelaufene 5jährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls und Betrugs zu verbüssen. Wenige Monate später erliess dieser vielbestrafte Mensch ein mit der Ueberschrift: "Sanatorium für Lungenkranke" in Hagen bei Lüneburg (Inhaber W. Kurzinsky) versehenes Rundschreiben, welches mit den Worten beginnt: "Allen Lungenleidenden zur Mitteilung, dass es mir gelungen ist, ein Heilmittel zu finden, das mit absoluter Sicherheit die Schwindsucht heilt, auch wenn sie schon weit vorgeschritten ist." Das qu. Mittel habe er, als er im Zuchthause sass und selbst schwindsüchtig war und an häufigem Bluthusten litt, erfunden und zunächst in seiner Zelle aus dem daselbst vorhandenen Material, u. a. auch aus der atmosphärischen Luft dargestellt. Der Pfuscher hat sich nicht gescheut, sich mit dem betr. Kreisarzt in eine Zeitungspolemik einzulassen<sup>1</sup>). Am 4. und 5. Mai 1905 hatte sich der Heilkünstler vor der Lüneburger Strafkammer<sup>2</sup>) zu verantworten. Die Zusammensetzung seines Schwindsuchtmittels wollte der ausserordentlich durchtriebene Angeklagte nicht angeben. Soviel ist trotz seines Leugnens wohl als sicher anzunehmen, dass das Mittel im wesentlichen Salizyl enthielt. Es hatte einen süsslichen Geschmack, bewirkte starke Vergiftungserscheinungen, wie sie bei reichlichem Genuss dieser Substanz beobachtet werden. Da die von dem Angeklagten angewandte Substanz nach den übereinstimmenden Angaben der Kranken geruchlos war, musste seine Behauptung, dass seine Medizin ätherisches Oel enthalte, als falsch zurückgewiesen werden. Die Kur dauerte drei Tage. Er liess sich für dieselbe meist sechzig Mark bezahlen. Nach drei Tagen sollten alle "Tuberkeln" getötet sein. Der Zulauf, welchen der Angeklagte hatte, blieb trotz aller Misserfolge ein recht grosser. Obgleich es dem Angeklagten nicht zweifelhaft sein konnte, dass die Heilung, welche er zugesagt hatte, nicht eintrat, kurierte er ruhig weiter.

<sup>1)</sup> Lüneburgscher Anzeiger, 18. Sept. 1904.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Ebenda, 6. Mai 1905 u. flgde und nach meinen eigenen Aufzeichnungen, da ich als Sachverständiger zu der Gerichtsverhandlung geladen war.

Indes verlangte er im Laufe der Zeit, dass die Kur event, wiederholt werden müsse. Jedoch auch solche wiederholte Kuren leisteten nichts, die Schwindsucht ging ihren Gang weiter. Die Kranken starben. Das Mittel sollte aber nicht nur bei der Schwindsucht helfen. Der Angeklagte war auch in dieser Beziehung keineswegs skrupulös. Dieses "Heilmittel" sollte sich gegen allerlei andere Krankheiten heilsam erweisen. Ein schwer Lungenkranker, welcher Blut und Eiter infolge seines Leidens ausgespieen hatte, sollte damit von einem Magenkrebs, der durch das Mittel zur Ausstossung gekommen sei, befreit worden sein. Es würde zu weit führen, hier noch in weitere Einzelheiten aus der zwei Tage lang sich hinziehenden Gerichtsverhandlung einzutreten. Der Staatsanwalt beantragte 6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust. Der Gerichtshof rechnete mit der Möglichkeit, dass sich der Angeklagte betreffs der Wirksamkeit seines "Mittels", von dem erwiesen sei, dass es gegen die Schwindsucht nichts nütze, zunächst in gutem Glauben befunden habe, billigte ihm trotz seiner bedeutenden Vorstrafen noch einmal mildernde Umstände zu und erkannte deshalb nur auf 6 Jahre Gefängnis.

Ein dem geschilderten Individuum gleichwertiger Kumpan treibt in Schleswig-Holstein sein Unwesen. Sein Begehr ist aber auf weitere Kreise gerichtet. Er legt nämlich seinen "grünen", mit seinem Konterfei versehenen Prospekt den Tageszeitungen bei. Derselbe enthält beiderseits an seinem Kopfe die Mahnung: "Aufbewahren!", in der Mitte aber liest man den Lockruf: "Briefliche Behandlung in allen Fällen, wo möglich." Darunter liest man wieder zu beiden Seiten die Sprechstunden. Ausserdem wird die gefällige Beifügung von 20 Pfg. "Retourmarken" verlangt. Auch seine Telefonnummer, wiederum doppelt, meldet der Heilkünstler. Unter dem Konterfei desselben lesen wir die aufmunternde Devise: "Wo Leben da Hoffnung." Der Mann war früher Besitzer einer Privatklinik in der Schweiz. Er behandelt mancherlei menschliche Gebreste: Lungentuberkulose (Schwindsucht), Asthma, Bleichsucht und Blutarmut, Epilepsie (Fallsucht), offene Beinschäden, Krampfadergeschwüre, Hautkrankheiten, Lupus (fressende Flechte), Geschlechtskrankheiten, Gicht und Rheumatismus - alles ohne dass der Patient zu Bette liegt. Die Spezialität dieses Mannes scheint die Tuberkulosebehandlung zu sein. Sie heilt aus, wenn die Krankheit schon ziemlich vorgeschritten ist. Der Mann behandelt aber nicht mit Gewaltmitteln; sein Schlusssatz lautet, dass er an bestimmten Tagen Kranke auch auswärts behandelt; — dieser Heilkünstler ist in allen Sätteln gerecht!

Im Vergleiche mit solchen gemeingefährlichen, vor keinem Mittel zurückschreckenden Charlatanen sind Quacksalber à la Simplicius, wie ihn Chr. von Grimmelshausen (s. o. S. 18) trefflich geschildert hat, ausserordentlich harmlose Betrüger. Simplicius handelte sich allerlei Bestandteile zu einem Theriak oder Zaubermittel gegen alle möglichen Krankheiten ein und mischte Wacholder, Eichenlaub, Weidenblätter und dergleichen bittere Mittel hinzu, um ihn dann in kleinen Städten und Flecken zu verkaufen. Dann schmierte er aus Wurzeln, Kräutern und Butter eine grüne Salbe für allerlei Wunden zusammen, die auch für ein wundgeriebenes Pferd gut sein sollte. Aus Kieselstaub, Tonerde und Krebsaugen machte er ein weisses Zahnpulver, dann ein blaues Wasser aus Lauge, Kupfer, Salmiak und Kampfer gegen Zahn- und Augenweh u. s. w. Wie es bei dem Geschäftsbetriebe solcher Geheimmittelfabrikanten zugehen mag, gedenke ich hier nicht näher auszumalen. Solche Individuen, welche es mit dem Wohl und Wehe ihrer Mitmenschen sonst nicht gerade sehr genau nehmen, werden sich auch in dieser Beziehung keine grossen Gewissensskrupeln machen. Wenn wir in den jetzt betretenen Bahnen weiter fortwandeln und der ungeheuerliche medizinische Aberglaube, welcher sich besonders auch in verhältnismässig grosser Ausdehnung unter der sogenannten vornehmen Welt mehr und mehr verbreitet, weitere Fortschritte macht, dann möchte ich befürchten, dass wir in absehbarer Zeit wieder einmal auf K. F. Paullinis Dreck-Apotheke1) zurückkommen. Dem 18. Jahrhundert entstammend gibt sie an, wie mit Kot und Urin die meisten Krankheiten und Schäden glücklich geheilt werden. Es handelt sich dabei um "die schwersten und giftigsten Krankheiten und bezauberte Schäden vom Haupt bis zu den Füssen in- und äusserlich."

Es gibt in der Ausübung der praktischen Heilkunde seitens der approbierten Aerzte nirgends so grosse Gegensätze, wie wir ihnen in dem Gebaren der Kurpfuscher begegnen. Man braucht nur an die eben erwähnte Dreckapotheke Paullinis einerseits und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In zwei Teilen. Stuttgart 1847. Nach der vollständigen Auflage von 1714.

an das Gesundbeten andererseits zu erinnern. Die Geistlichen haben neben ihrer seelsorgerischen, recht häufig auch für eine quacksalbernde Tätigkeit Neigung. Den Dienern der katholischen Kirche wurde das Kurieren gelegentlich verboten. Es sei an das bereits oben (S. 17) angeführte Verbot Karls des Grossen betreffs des heiligen Salböls erinnert. O. Schwartz (zitiert nach Alexander l. c.) gibt an, dass der Papst Alexander III im Jahre 1139 allen Mönchen und Nonnen und dass Honorius III (1216 bis 1227) sogar allen Priestern die Ausübung der ärztlichen Praxis verboten habe. Indes möge doch soviel konstatiert werden, dass die Geistlichen jedenfalls keinen hervorragenden Anteil an dem heutzutage so üppig wuchernden sogen. Heilkünstlertum haben, dessen männliche wie weibliche Genossen zum grössten Teil eine unzureichende Schulbildung haben und, wie schon bemerkt wurde, sich sogar nicht selten aus vorbestraften Subjekten rekrutieren. Was nun das "Gesundbeten" anlangt, so versteht man darunter natürlich nur das gewerbsmässig betriebene. Die betreffenden Individuen bilden in Amerika eine sehr verbreitete Gesellschaft. Die Gesundbeter sollen dort mehr als eine Million Anhänger zählen. Ich entnehme dem "Hannoverschen Courier", dass die geschiedene Frau Berta Günther-Petersen in Waldhausen bei Hannover, welche die in dieser Stadt bestehende und viele Personen aus den besten Kreisen der Gesellschaft zu ihren Anhängern zählende Gemeinde der "Szientisten" leitet und deren erste sogen. Kirche in Deutschland begründet hat, von dem Hannoverschen Magistrat für das Jahr 1904 zur Zahlung der Gewerbesteuer wegen Ausübung der metaphysischen Heilmethode in Form des "Gesundbetens" herangezogen worden ist. Der Magistrat hat dasselbe für ein "Gewerbe" angesehen, weil dafür bestimmte Vergütungsbeiträge erhoben werden, während die Leiterin der Szientisten die Ansicht vertritt, dass sich das Gesundbeten als eine Wissenschaft auf religiöser Grundlage darstelle. Nichtsdestoweniger hat der Bezirksausschuss im Sinne des Hannoverschen Magistrats entschieden. Es widerstrebt mir, den Betrieb des gewerbsmässigen Gesundbetens vom ärztlichen Standpunkte aus zu besprechen. Jedenfalls liegt er ausserhalb der zurzeit in der wissenschaftlichen Medizin üblichen Heilmittel. Sturm hat in seiner Schrift über die strafbaren Unterlassungen u. s. w. (Berlin 1905, S. 39) das Gesundbeten vom juristischen Standpunkte aus beleuchtet. Er hat dem Staate das Recht zugesprochen, das nur auf Erwerb gerichtete gewerbliche Gesundbeten, d. h. sobald durch Eintrittsgelder, Bücherverkauf u. s. w. die Absicht der betr. Individuen, das für Geld Gesundbeten als einträglichen Lebensberuf zu betreiben, klar wird, gesetzlich zu verbieten. Dass die das gewerbsmässige Gesundbeten betreibenden Individuen gelegentlich auch den gemeinen Betrug nicht scheuen, lehrt ein Urteil des Darmstädter Gerichts, das eine Gesundbeterin, welche Selleriewasser, heisse Kastanien, Tränen des heiligen Josef, die Perlen waren, anwandte, mit 3 Jahren Gefängnis und Ehrverlust bestrafte.

Das Bestreben der Mehrzahl der Charlatane ist darauf gerichtet, durch ihr Gebaren möglichst viele kranke Menschen, welche an den verschiedensten Krankheiten leiden, anzulocken, und sie mit den ihnen zu Gebot stehenden sogen. Heilmitteln zu behandeln. Ein anderer Teil der Charlatane pflegt das Spezialistentum und mit besonderer Vorliebe die in das Gebiet der geschlechtlichen Sphäre entfallenden Krankheitszustände. Ich habe hier nicht sowohl die bereits erwähnten venerischen Affektionen im Sinne, mit deren Behandlung, besonders, was die der wirklichen Syphilis betrifft, die Charlatane unsagbares Unheil anrichten, sondern vor allem diejenigen Zustände, welche man als geschlechtliche Schwächezustände zu bezeichnen pflegt. Dabei wird meist mit gedruckten Reklamen und Geheimmitteln gewirtschaftet und grosser Schaden angestiftet.

Bei der absoluten Ignoranz und der moralischen Verderbtheit dieser "Heilkünstler" ist es eigentlich sehr schwer zu sagen, ob sie mehr Verderben stiften, wenn sie in alles hineinpfuschen, oder wenn sie sich nur in einem Sonderfache der Heilkunde "unnütz machen". Das sollte sich aber jeder merken, der ärztlich spezialistisch tätig sein will, dass das "Spezialistentum", wie A. Bilharz") treffend sagt, "nicht auf der halben Höhe der ärztlichen Kunst gelegen ist, sondern dass man zu ihm erst dann gelangt, nachdem man die Höhe des Ganzen erstiegen hat, woraus hervorgeht, dass die Aufgabe nicht leichter, sondern schwerer ist."

In den Bereich der Charlatanerie auf dem in dieser Beziehung so ergiebigen sexuellen Gebiet gehört auch die folgende, freilich eine schwere geschlechtliche Schwächung verheissende

<sup>1)</sup> A. Bilharz, die Lehre vom Leben. Wiesbaden 1902, Seite 392.

Anzeige eines "geschäftstüchtigen Arztes", welche Professor J. Schwalbe, der Herausgeber der Deutschen medizinischen Wochenschrift, in wohlverstandenem allgemeinen und ärztlichen Interesse aus deren Inseratenteil als unzulässig ferngehalten, nichtsdestoweniger seinen Lesern als einen Beitrag zu der Frage, wie weit die ärztliche Kunst zu einem Gewerbe ausgedehnt werden kann, bezw. darf unter einstweiliger Verschweigung des vollen Namens des betr. Arztes mitgeteilt hat (s. Deutsche med. Wochenschrift 1905, Seite 800, Nr. 20). Diese Anzeige lautet: "Auxilium. Abteilung für Unfruchtbarmachung der Männer mit vollkommen erhalten bleibender Manneskraft durch Röntgenstrahlung der Hoden nach der neuentdeckten unschädlichen Methode des leitenden Arztes (Fortschr. der Röntgenstr., Bd. 8). Dr. med. H. Th., Röntgeninstitut und physikalische Heilanstalt." Der Dr. H. Th. beabsichtigt also, die Gefahr der Verminderung der Bevölkerung durch Untüchtigmachung der Hodenfunktion mittels Röntgenstrahlen, auf welche Gefahr von Dr. Hennecart-Sedan auf dem 6. Röntgenkongress Berlin 1905 (vrgl. Vereinsbeil. der Deutschen mediz. Wochenschr. 1905, Seite 816, Nr, 20) hingewiesen wurde und weswegen dieser Arzt die Maschine der Gesetzgebung in Anspruch nehmen wollte, für seinen Vorteil auszunützen. Wie ist ein solches Angebot an die Männerwelt zu beurteilen? Alles andere beiseite gesetzt, unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass von einem Manne, dessen Hodenfunktion untüchtig gemacht worden ist, sicher nicht behauptet werden darf, dass seine Manneskraft vollkommen erhalten sei. Es handelt sich also bei dem Angebot des Dr. Th. um einen Betrug im strafrechtlichen Sinne. Das deutsche Strafrecht straft nämlich nach § 263 als Betrüger denjenigen, welcher in der Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen - welche nicht äussere, sinnlich wahrnehmbare, zu sein brauchen, sondern auch innere sein können - einen Irrtum erregt oder unterhält.

Karl von Holtey¹) veröffentlichte folgende in dieses Gebiet fallende Anzeige, welche buchstäblich verschiedene Zeitungen abgedruckt haben: "Universalmittel gegen Schwächezustände

<sup>1)</sup> Karl von Holtey, Simmelsammelsurium, Bd. 2, S. 92. Breslau 1872.

junger und alter Männer sind die Sampsonspillen, von Apotheker F. gefertigt. Die Wirkung ist überraschend. Sechzig Stück in Etui 2 Taler u. s. w."

Holtey fügt einige Bemerkungen dieser Anzeige bei, welche interessant sind und die Kritik herausfordern. Nachdem er seine Verwunderung darüber ausgedrückt hat, dass auf diese Weise die letzte Schranke medizinal-polizeilicher Aufmerksamkeit und Vorsicht geschwunden sei, verwirft er nichtsdestoweniger alle beschränkenden Gesetze, wenngleich er anerkennt, dass die ungebildete, leichtgläubige Menge dadurch vor dem gar nicht zu berechnenden Unheil durch gesundheitsschädliche, von gewissenlosen Spekulanten angepriesene Arkana geschützt würde. Holtey verlangt unbeschränkte Freiheit in allen Gebieten der Presse, auf der Bühne, im Wucher, beim Schuldenmachen, bei ärztlicher Behandlung. Ich für meine Person kann Holtey darin nicht beistimmen. Ich glaube freilich wie er, dass eine Sondergesetzgebung in dieser Beziehung durchaus nicht angängig ist, dass es aber unter allen Umständen von den Behörden gefordert werden müsse, wie jeden anderen Betrug, so auch derartige betrügerische Anzeigen, wofern sie nicht - was ja weitaus vorzuziehen ist ganz verhindert werden können, zu bestrafen. Ich sehe dabei von allen ethischen Gründen und von dem Schaden ab, welchen die Sittlichkeit und die Moral des Volkes durch solche Anpreisungen in öffentlichen Blättern erleidet. Ausschlaggebend ist für mich der in einer solchen Anzeige liegende Betrug, welcher darin besteht, dass zu einem verhältnismässig hohen Preise unwirksame und gemeinhin die Gesundheit schädigende Dinge Menschen angepriesen werden, welche von der Sachlage keine Ahnung haben. Einen Typus in dieser Beziehung liefert das im Juni 1905 in Darmstadt wegen Betrugs und Feilhaltens von Arzneimitteln bestrafte Ehepaar de Castres. Der Ehemann, ein vielfach vorbestraftes Subjekt, vor dem die Darmstädter Polizei schon im vorigen Jahre gewarnt hatte, hatte ein Sanatorium aufgetan. Er nennt sich nicht nur Direktor, sondern auch Professor. Er erliess marktschreierische Annoncen und versprach noch mehr. Einem Rückenmarkskranken versprach er noch am Tage vor seinem Tode vollkommene Heilung. Er liess sich sehr gut bezahlen. Er arbeitete mit Tees und anderen "Arzneien", vor allem aber mit "elektrischen" und anderen "Apparaten", die er von Paris bezogen haben will. Seine Ehefrau half ihm bei seinen Schwindeleien.

Der Kurpfuscher weist so leicht keinen Auftrag zurück, welcher ihm Geld einbringt. Der Charlatanismus arbeitet mit betrügerischen Mitteln, welche das Alter verjüngen und das Leben verlängern sollen. Ich habe diese Dinge in meinem Büchlein "Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern") auseinandergesetzt, ein Problem, welches in ihrem Wissens- und Schaffensdrange Männer wie Descartes und Baco von Verulam beschäftigt hat. Der Charlatan strebt nicht nach Wahrheit, er verlangt nur nach Geld. Um dies zu gewinnen, ist ihm alles andere gleichgültig.

## IV. Der Kampf gegen die diplomierten und die nichtdiplomierten Charlatane, Kurpfuscher, Naturärzte, die sogen. Heilkundigen und Heilkünstler im Deutschen Reich.

Dass die in der Ueberschrift bezeichnete Kategorie von Betrügern zu allen Zeiten existiert und sich neben den wissenschaftlichen Aerzten breit gemacht hat, geht aus dem II. Abschnitt dieser Arbeit mit voller Sicherheit hervor. Sogar die Naturvölker haben "verschiedene Arten der Medizinmänner und Spezialisten" (s. Max Bartels, Die Medizin der Naturvölker. Leipzig 1893, Seite 61). Natürlich verfügen diese Völker nicht über Aerzte, welche mit den unsrigen auch nur in der bescheidensten Weise verglichen werden können. Wenn auch die Aerzte der Naturvölker für misslungene Kuren nicht verantwortlich gemacht werden können, so scheint doch die Behandlung der sogen. Heilkünstler eine ungleich strengere zu sein. In Alaska wenigstens macht man, wie Bartels beschreibt, nicht viel Federlesens. Hat hier ein Unberufener jemanden behandelt, und ist derselbe der Krankheit erlegen, so wird der selbstbewusste Kurpfuscher ohne Gnade umgebracht. Uebrigens ist die Stellung der Charlatane niemals und nirgends eine geachtete gewesen. Die diplomierten Charlatane werden von den Aerzten sogar

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Wiesbaden 1891, S. 53 und 78; vergl. ferner Metschnikoff, Étie, Études sur la nature humaine. 3. édition. Paris, 1905, pg. 337.

heutzutage aus ihrer Gemeinschaft der Aerzte ausgeschlossen und zu allen Zeiten haben sich die Charlatane, wenngleich hoch und niedrig ihnen zuströmte, der allgemeinen Wertschätzung nicht erfreut. Wie ist es zu erklären, dass trotzdem und alledem wie zu allen Zeiten so auch in unseren Tagen das Volk den Kurpfuschern zuströmt und bei ihnen Hilfe und Heilung sucht? Der Amtsgerichtsrat von Ihering in Hannover hat in einer an den "Hannoverschen Courier" gerichteten Zuschrift, betitelt: "Zum Kampf gegen die Kurpfuscherei" (vom 3./5, 1905, Mittwoch) die Gründe dafür in verschiedenen Umständen gesucht, nämlich vor allem in dem geringen Bildungsgrade der Masse. welche von den heutigen Fortschritten der Medizin keine Ahnung hat, sowie in der magischen Anziehungskraft der Reklame. Ferner betont von Ihering, dass der Zulauf zu den Charlatanen auf der Hinneigung der menschlichen Seele zum Geheimnisvollen, Wunderbaren, Unverstandenen beruhe, welche nicht nur bei den niederen Volksschichten, sondern auch bei den gebildeten existiere. Der Amtsgerichtsrat von Ihering will dieses Uebel dadurch bekämpfen, dass - abgesehen von der steten Sorge für eine gediegene, naturwissenschaftliche vertiefte Bildung immer wieder gegen die Auswüchse des Geheimmittelschwindels und der Quacksalberei energisch vorgegangen werde. Besonders solle, um dieses Ziel zu erreichen, dahin in erster Reihe gestrebt werden, die Tagespresse in den Dienst der Agitation zu stellen. Dieselbe müsse vornehmlich darin bestehen, dass das Publikum durch amtliche Warnungen und öffentliche Bekanntmachungen über einzelne grade im Vordergrunde stehende Geheimmittel und Heilmethoden nach dem Vorgange des Berliner Polizeipräsidiums, sei es durch Abdruck einschlägiger Vorträge Sachverständiger, sei es durch Besprechung besonders schreiender Fälle von Kurpfuscherei, welche Gegenstand strafrechtlicher Verhandlungen gewesen sind, aufgeklärt werde. Vorallem sollten die Kreis- und Gerichtsärzte in dieser Beziehung in der Bekämpfung der Kurpfuscherei sich betätigen. Unter allen Umständen muss das von A. Sperling (vergl. die Umschau 1905, S. 660, Nr. 33) empfohlene neue Kampfmittel gegen die Kurpfuscherei zurückgewiesen werden. Die Aerzte sollten die Spalten der Blätter, die früher den Anzeigen der Kurpfuscher dienten, mit ihren eigenen Namen füllen und zwar so lange, bis Staat und Volksvertretung es für zweckmässig halten, die Ebstein, Charlatanerie u. Kurpfuscher.

Pfuscherei überhaupt zu verbieten. In einer weit ausgedehnteren, aber sehr grosse, bis jetzt in ihrer Höhe nicht übersehbare Geldopfer in Anspruch nehmenden Weise will E. C. Beck in New York die kombinierte Hilfe der Aerzte und der Zeitungen in dem Kampfe gegen diese Afterärzte in Anspruch nehmen. Für unsere deutschen Verhältnisse scheinen mir die Vorschläge von Beck nicht durchführbar zu sein. Dieselben laufen nämlich auf folgendes hinaus. Beck bemerkt, dass es - angesichts des erfolglosen Kampfes, welchen die medizinischen Gesellschaften eben jetzt (1905) wieder mit den Quacksalbern führen, durchaus keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass nur durch ein kräftiges Vorgehen der Mediziner Hand in Hand mit den Zeitungen, welche von manchem Quacksalber allein im Jahre die erkleckliche Summe von 20000 Dollars verdienen, dem Kurpfuschertum ein Ende zu machen sein dürfte. Meine Ansicht geht aber dahin, dass alle diese wohlgemeinten und immerhin auch einen gewissen Nutzen stiftenden Mittel und Mittelchen gegen den Charlatanismus einen durchgreifenden Erfolg niemals gehabt haben und auch in Zukunft nicht haben werden. Diese "Heilkünstler" und "Heilkundigen" freuen sich der Zeitungspolemiken, welche ihnen immer mehr Kunden zuführen, die Charlatane erwidern überdies solche Angriffe mit kecker Stirn, jedes Ehrgefühl ist ihnen fremd und sie scheuen sogar vor der Lüge nicht zurück. Man bedenke, wieviel gegen diese Sippe schon geschrieben worden ist, die Sache ist dadurch in erkennbarer Weise sicher nicht gebessert worden. Keine Geldopfer würden genügen, um die Zeitungen in den Dienst der wissenschaftlichen Aerzte zu stellen und wenn dies wirklich möglich sein sollte, so würden die Charlatane immer noch andere Mittel und Wege finden, welche sie zu dem erstrebten Ziele führen, d. h. zu einer erfolgreichen Reklame zu gelangen. Ueberdies aber würde dies eine Art von Auflehnung gegen das Gesetz bedeuten, welche den so abhängigen Kreis- und Gerichtsärzten insbesondere auch deswegen nicht wohl zugemutet werden darf, weil durch die Gewerbeordnung bekanntlich die Ausübung der Heilkunde allgemein freigegeben und zum Schutze des Publikums durch § 147, Ziff. 3 l. c. nur die Bestimmung getroffen worden ist, dass diejenigen, welche im Inlande keine Approbation als Aerzte erlangt haben, diesen Titel oder einen ähnlichen sich nicht beilegen dürfen. Aus der Prüfung der einschlägigen Bestimmungen, welche der Senats-

vorsitzende im Reichsversicherungsamt Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge vorgenommen hat (Deutsche mediz. Wochenschr. 1905, S. 916, Nr. 23), ergibt sich, dass die Ankündigung der Ausübung der Heilkunde seitens Nichtapprobierter in jeder Form gestattet ist, in welcher der Titel Arzt oder einer diesem ähnlichen vermieden ist, und dass der Umstand allein, dass die Ankündigung geeignet ist, beim Publikum die Meinung zu erwecken, der betreffende Heilkundige sei em Arzt, die Ankündigung nicht strafbar macht. Unter Beilegung eines Titels ist lediglich die Zufügung eines Prädikats zu dem Namen einer Person zwecks Bezeichnung der von ihr ausgeübten wissenschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit zu verstehen. Die Ankündigung dieser Tätigkeit in einer Weise, die lediglich deren Art und Wesen darlegt, fällt nicht unter den Begriff der Titelannahme oder -beilegung. Eine den Grundsätzen des Strafgesetzbuches widersprechende Interpretation wäre es, wollte man mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Vorschrift des § 147 l. c. die letztere unter den Begriff der Titelannahme subsumieren. Folgende Beispiele erläutern die Verhältnisse im Deutschen Reich. Der nicht approbierte Arzt Dr. med. B. durfte sich demnach auf seinem Schilde straffrei die Aufschrift: "Institut für Gymnastik und Massage bei Frauenleiden", sowie der nicht approbierte "Heilkundige" die Aufschrift: "Spezialbehandlung der homöopathischen und urinopathischen Heilmethode. Sprechstunden u. s. w." anbringen lassen. Wir ersehen, dass die "Heilkundigen" sich eines ziemlich weitgehenden Schutzes bei ihren Machenschaften seitens des Gesetzes im Deutschen Reich heutzutage zu erfreuen haben. Solange die Ausübung der Heilkunde allgemein freigegeben bleibt, ist eine Beschränkung des Charlatanismus - von Kurpfuscherei ist bei der Berechtigung aller Menschen im Deutschen Reich zur Ausübung des Heilgewerbes nicht zu reden! - nicht zu erhoffen. Der Amtsgerichtsrat von Ihering äussert sich (l. c.) dahin, dass von gesetzgeberischen Massregeln die von ärztlicher Seite vielfach geforderte Abschaffung der Freigabe der gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde im Sinne eines Kurpfuschereiverbotes wegen des darin liegenden schweren Eingriffes in die Gewerbefreiheit bei dem derzeitigen Standpunkte der gesetzgebenden Faktoren in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der badische Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Kurpfuschertums schlägt vor, ad hoc diese Heilkünstler zu überwachen, die Anmeldung ihres

Gewerbebetriebes zu kontrollieren, ihre Geschäftsbücher zu revidieren und die Fernbehandlung zu verbieten (H. Marcuse, Aerztl. Sachverständigenzeitung 1904, Nr. 7). Mit solchen Repressalien dürften sich befriedigende Resultate nicht erzielen lassen. Abgesehen von der Frage, ob und event, wann in dieser Beziehung, d. h. in der Freigebung der ärztlichen Praxis an jedermann Wandel geschaffen werden wird, lohnt es sich in eine kurze Erörterung darüber einzutreten, ob die Ausübung der Heilkunde durch wissenschaftliche Aerzte lediglich als ein "Gewerbe" anzusehen sei. Freilich versteht man unter "Gewerbe" im weiteren Sinne jede menschliche geistige oder körperliche Beschäftigung, welche regelmässig und zum Zwecke des Erwerbes betrieben wird. Indessen hat diese Regel doch ihre Ausnahmen. Wie ich aus dem einschlägigen Artikel in der 14. Auflage des Brockhausschen Konversationslexikons ersehe, werden daselbst aus dem Begriffe des Gewerbes nicht nur die rein wissenschaftlichen (gelehrte) und rein künstlerischen Berufe, sondern auch der Beruf der öffentlichen Beamten, der Geistlichen, der Lehrer, der Rechtsanwälte und der geprüften Aerzte ausgeschlossen. Wenn nun das Deutsche Reich die Ausübung der Heilkunde im Interesse der Gewerbefreiheit als freies Gewerbe jedermann gestattet, so erscheint es - wenngleich durchaus gerechtfertigt und notwendig - doch im Vergleich zu der überall sonst freigegebenen Ausübung der Heilkunde merkwürdig, dass von dem gesamten Heilpersonal nur die Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürfen (Reichsgewerbeordnung vom 21./6. 1869, bezw. vom 1./7. 1883. §§ 29 und 30). Sie brauchen es sogar dann, wenn sie sich nicht die Bezeichnung als Hebamme beilegen. Es gibt übrigens Juristen, welche den Arzt nicht als Gewerbetreibenden ansehen. Es sei hier in dieser Beziehung darauf hingewiesen, dass der Betrug, bewusster Schwindel und die Charlatanerie beim Kurieren in den verschiedensten Abarten und Erscheinungsweisen niemals in Deutschland zu bestehen und ihr unheimliches Spiel zu treiben aufgehört haben. Es war dabei völlig gleichgültig, welches System in der Medizin gerade die Oberhand hatte, unter deren Druck die freie Entwicklung gehemmt war. Auch als die grossen Entdeckungen in der Heilkunde ein System nach dem andern begruben, hat die Aftermedizin unbeirrt durch die Arbeiten grosser Geister ihre dunklen Wege fortgesetzt. Auch

in der Zeit, in welcher der Staat dem gelehrten Arzte in Deutschland allein das Recht der Ausübung der ärztlichen Praxis zuerkannt hatte, hat die Charlatanerie nicht aufgehört. Inzwischen ist die Ausübung der ärztlichen Praxis ohne staatliche Approbation, d. h. also die unbefugte Praxis freigegeben worden und ist nicht mehr wie vordem mit Strafe bedroht. Es ist nämlich durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Gewerbefreiheit auch auf das Kurieren kranker Menschen ausgedehnt worden. Nur das unbefugte Führen des Titels eines Arztes ist nach § 360, 8 des deutschen Strafgesetzbuches, bezw. 147, 3 der Deutschen Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bedroht. In der österreichischen Monarchie wird die Kurpfuscherei noch jetzt nach dem österr. Strafgesetzbuch (§§ 343 u. flgde.) bestraft. Mit der Freigebung der ärztlichen Praxis hat selbstredend auch das unbefugte Kurieren in Deutschland aufgehört. Die Befugnis zum Kurieren hat jeder, auch wenn er absolut keine fachmännische Bildung erworben hat. Er braucht dieselbe auch durch keine staatliche Prüfung bewiesen zu haben. Dieser somit in Deutschland seit dem Inkrafttreten der Gewerbefreiheit legitimierte Erwerbszweig hat natürlich, was die Häufigkeit seiner Ausnutzung anlangt. sehr zugenommen. Justizrat Dr. Sturm hat sich in seinen Ausführungen 1) (S. 45) mit grosser Entschiedenheit gegen die Auffassung gewendet, dass der "Beruf" des Arztes jemals ein "Gewerbe" sein könne. "Der ärztliche "Beruf" selbst," sagt Sturm, "ist nie "Gewerbe", der Arzt wird nur dann zum Gewerbetreibenden, wenn er eine Privatkrankenanstalt einrichtet oder unterhält; Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde." Sturm sagt, dass ein irrender Reichstag einst beschlossen habe, das Krankenheilen frei zu geben. Leitende medizinische Kreise und Persönlichkeiten haben, ihre Zeit überschätzend, im Interesse absoluter Gewerbefreiheit, dieser Gesetzgebung, an welcher die Aerzte jetzt schwer leiden, Vorschub geleistet. Das "einst" liegt übrigens nicht so weit zurück, denn erst nach der Schaffung des Norddeutschen Bundes wurde im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Justizrat Dr. Sturm, Die strafbaren, insbesondere die fahrlässigen Unterlassungen der Aerzte, Heilkünstler, gewerbsmässigen Gesundbeter und Kurpfuscher. Berlin 1905.

Jahre 1866 für alle ihm zugehörigen Staaten die ärztliche Behandlung allgemein straflos freigegeben und die vorher bestandene Strafbarkeit einer verweigerten Hilfe aufgehoben; der Nachweis der fachmännischen Bildung wurde der Wahl dessen anheimgegeben, welcher von solchem Titel oder von Anstellungen Nutzen zu ziehen gedenkt. Die unentgeltliche Armenbehandlung fiel somit von selbst. Diese Neuerungen, durch welche der ärztliche Stand ein freier wurde, waren nur für Deutschland neu. Robert Volz hat in einer sehr beachtenswerten Abhandlung<sup>1</sup>) die einschlägigen Verhältnisse in einer äusserst lichtvollen Weise erläutert. Wir erfahren hier, dass in England das Bestreben sich kund gibt, im Medizinalwesen oder in Sachen der öffentlichen Gesundheit von dem System der vollständigen Freiheit oder besser der Nichtbeachtung zu dem der Beaufsichtigung, der Verhütung durch den Staat überzugehen. Es ergingen nicht nur bestimmte Gesetze, durch welche die Hilfe suchenden Personen in den Stand gesetzt wurden, qualifizierte Aerzte von nicht qualifizierten zu unterscheiden, sondern es wurde auch durch Parlamentsakte der Impfzwang eingeführt, die Gewerbefreiheit für das Apothekerwesen wurde aufgehoben, die auf dem Kontinent übliche Beschränkung für den Giftverkauf trat in Kraft und zum Schutze der Gesundheit wurden sogar Eingriffe in die persönliche Freiheit gestattet. Volz bemerkt, dass England, im gewohnten Besitz der Freiheit, sich nicht gefährdet, wenn es zum Schutz des allgemeinen Wohles Beschränkungen einführt und hebt im Hinblick auf die Geschichte, auf England und Amerika ferner hervor, dass durch die Freigebung der ärztlichen Praxis eine Steigerung der wissenschaftlichen Bildung nicht wohl zu erwarten sei. Volz sucht - gewiss mit Recht! - den Schwerpunkt der Massregel, d. h. also der Freigebung der ärztlichen Praxis, nicht sowohl in der Steigerung des Wissens, sondern der Freiheit. "Deutschland," sagt Volz, "ist das Land der Theorie und erst im Aufbau seiner Freiheit begriffen." Er wirft die Frage auf, ob nicht eine theoretische Auffassung derselben auch an dieser Freigebung eine Schuld trage? Solange diese Schuld nicht gesühnt wird, d. h. solange nicht der durch die Deutsche Gewerbeordnung begründete und vom Reichsgericht scharf prä-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Robert Volz, Der ärztliche Beruf. Zweite unveränderte Auflage. Berlin 1886.

zisierte Zustand beseitigt wird, dass nämlich "innerhalb des heute geltenden öffentlichen Rechtes Deutschlands der Betrieb der Heilkunde ein freies Gewerbe ist, das jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung u. s. w. offen steht, - den "Beruf" hierfür besitzt jeder, der sich selbst einen solchen Beruf zuschreibt." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig 1894. Bd. 25, S. 379 unten) - bleibt kein anderer Ausweg als die medizinischen Charlatane, die sogen. Kurpfuscher wegen gewisser Verfehlungen gegen das Strafgesetz zu belangen. Im allgemeinen ist aber zu bedenken, dass nur das Verbrechen bestraft wird, aber nicht das Laster. Das "lasterhafte" Gebaren der Charlatane, welches dem Strafrichter ein Schnippchen schlägt und welches die Menschheit weit häufiger, intensiver und nachhaltiger schädigt, als die von dieser Sippe begangenen Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes, bleibt unbehelligt. Dazu kommt folgender Umstand, auf welchen der Amtsgerichtsrat von Ihering hingewiesen hat. "Es empfiehlt sich," sagt dieser Richter, "da nicht selten freisprechende Erkenntnisse der Gerichte von dem gewerbsmässigen Geheimmittelschwindler in schamloser Weise ausgebeutet werden, bei Erhebung von Anklagen wegen Kurpfuscherei mit besonderer Umsicht und Vorsicht zu verfahren." Dieser Satz bedarf keiner Interpretation. Es ist sicher (vergl. Beerwald l. c. S. 11), dass die von diesen sogen. Heilkünstlern veranlassten schweren Schädigungen an der Gesundheit leider nicht in genügender Weise gerichtlich geahndet werden. Ein Richter, der mit der Untersuchung gegen einen Pfuscher betraut war, vor dessen Gemeingefährlichkeit die Regierungspräsidenten von Wiesbaden und Trier, sowie der Polizeipräsident von Koblenz öffentlich gewarnt hatten, sprach sich, als der Regierungsmedizinalbeamte sich gleichfalls in diesem Sinne bei der Verhandlung äusserte, nichtsdestoweniger dahin aus, dass die Art der Behandlung des Pfuschers das grösste Vertrauen verdiene, denn er habe sehr gute Rezepte von dem Diener eines namhaften Dermatologen. Soweit ich die Sache übersehe, gibt es jetzt drei Wege, um den Charlatanen mit Hilfe des Strafgesetzbuches beizukommen. Zwei derselben betreffen Vergehen, welche gänzlich ausserhalb der Verfehlungen liegen, die sich der medizinische Charlatan bei dem Kurieren zu schulden kommen lässt. Es kann sich hier zunächst um Verstösse gegen das Reichsgesetz

vom 27. Mai 1896 (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) handeln, welches u. a. dem Reklameschwindel der Charlatane entgegentreten soll. Der unlautere Wettbewerb ist für den, welcher die Gemeingefährlichkeit dieser Heilkundigen kennt, gewiss nicht der alleinige Grund, weswegen sie sich vor dem Gesetz zu verantworten haben, jedenfalls ist er auch nicht einer der wesentlichen. Der unlautere Wettbewerb wird nämlich von den Charlatanen keineswegs, wenigstens nicht in erster Reihe ausgeführt, um Konkurrenten im Gewerbebetriebe zu schädigen, sondern um kranke Menschen zu betrügen¹) (vergl. hierzu die Mitteilung des Landgerichtsrats Dr. Delius, Deutsche med. Wochenschr. 1904, S. 27). Es hat neben den vielen beschränkten auch in früherer Zeit nicht an einsichtigen Menschen gefehlt, welche diese Heilkünstler lediglich für Betrüger erklärten. Hier seien nur wenige Beispiele angeführt.

In den "Gemeinnützigen Abhandlungen, Bd. II, Teil 2 auf das Jahr 1775 (Göttingen)" enthält das 47. und 48. Stück eine Abhandlung, welche den schädlichen Missbrauch des Urinbesehens ausführlich bespricht. Hier heisst es (Seite 379): "So wahr es also ist, dass der Harn einem vernünftigen, vorsichtigen und aufmerksamen Arzte in Bestimmung und Beurteilung der Gefahr mancher Krankheiten gute Anzeigen gibt, so lächerlich und unsinnig ist es, denselben für einen untrüglichen Spiegel von allem, was in dem Körper vorgeht, zu halten; und es ist folglich eine offenbare Betrügerei, in dem Nachttopfe jede Krankheit erkennen zu wollen, wodurch dem armen Kranken das Geld, was er grösstenteils sauer erworben, aus der Tasche gespielt wird. Das grausamste dabei ist, dass er oft dafür seinen Tod erkauft. So heilig und unverletzlich sind dem Volke seine hergebrachten Vorurteile, dass es lieber sich und sein Leben in die grösste Gefahr begibt, als dass es davon abweichen sollte, wenn ihm auch noch so sehr durch wiederholte vernünftige und ernsthafte Vorstellungen zugesetzt wird." In dem Betrugslexikon2), in welchem unter dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Von Interesse ist übrigens die Erfahrung, dass es nicht angeht, auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegen Kurpfuscher vorzugehen (33. deutscher Aerztetag, Strassburg i. E. 24./8, 1905, Bericht in der Vossischen Zeitung Nr. 294, 1905).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Betrugs-Lexikon, worinnen die meisten Betrügereien in allen Ständen nebst denen darwider guten Teils dienenden Mitteln von Georg Paul Höme. Coburg 1741.

Stichwort: "Aerzte" zwanzig Arten ärztlichen Betruges aufgezählt werden, heisst es am Schluss: "... Wenn sie allzugrosses Werck und Rühmens von der Uroscopia oder Beschauung des Harns machen, und allerhand List anwenden, die Umstände zu erforschen und nachgehends denen Patienten oder deren Abgeordneten salzsaure Dinge weiss machen wollen, um sich dadurch von den gemeinen und superstitieusen Volk einen Anlauff zu schaffen." Es stimmt das auch mit dem modernen Begriff vom Betruge. Betrug wird definiert als Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, herbeigeführt durch arglistige Täuschung, und zwar wird unter Täuschung die Benutzung eines vom Täter erregten oder unterhaltenen Irrtums verstanden. Unter arglistiger Täuschung aber versteht man diejenige, welche durch Vorspiegelung falscher oder durch die Entstellung oder die Unterdrückung wahrer Tatsachen erfolgt. Eine Identität der getäuschten und der geschädigten Person ist nicht erforderlich 1). Wer einmal einen Blick in die Machenschaften solcher "Heilkundigen" mit der erforderlichen Sachkenntnis getan hat, der kann keinen Zweifel haben, dass in den allermeisten Fällen denselben eine betrügerische Absicht zugrunde liegt. Um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kurieren und täuschen sie in arglistiger Weise ihre kranken Mitmenschen. Der pekuniäre Erfolg, von welchem diese Art des Kurierens infolge der Leichtgläubigkeit und der Torheit der Menschen in dieser Beziehung begleitet ist, veranlasst eine immer mehr, anscheinend unverhältnismässig wachsende grosse Zahl gewissenloser Individuen, den gleichen Weg zu beschreiten. In einem verhältnismässig kleinen Bruchteil der Fälle kommt es bei diesen Charlatanen zu Anklagen wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, welche sie durch verfehlte Massnahmen bei der Behandlung kranker Menschen sich zu Schulden kommen lassen.

Unter einer fahrlässigen Handlung versteht man, "die Verursachung oder Nichthinderung eines nicht vorausgesehenen, aber voraussehbaren Erfolges durch (vorgenommene oder unterlassene) willkürliche Willensbetätigung" oder "fahrlässiges Handeln" ist die auf pflichtwidrigem Nichtwissen beruhende Verwirklichung sämtlicher Verbrechensmerkmale (St.G.B. § 59). Zum

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Fr. v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Neunte Auflage. Berlin 1899, S. 490.

Begriff der Fahrlässigkeit gehört nicht nur der Mangel an Vorsicht bei der Willensbetätigung, d. h. Ausserachtlassung der durch die Rechtsordnung gebotenen und nach Lage der Umstände erforderlichen Sorgfalt), sondern auch der Mangel an Voraussicht muss hinzutreten, d. h. es muss dem Handelnden möglich gewesen sein, den Erfolg als Wirkung der Körperbewegung (wenn auch nur in allgemeinen Umrissen) vorauszusehen. Das geltende Recht behandelt dann die Fahrlässigkeit als eine schwerere, wenn der Täter zu der von ihm ausser acht gelassenen Sorgfalt "vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war" (StGB, SS 222 und 230). Hierher würden die sogen. "ärztlichen Kunstfehler" zu rechnen sein, deren Beurteilung durchaus nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen hat (cf. v. Liszt, l. c. S. 178 u. flgde., § 42, S. 330, § 88, V.). In einem gewissen Bruchteil der Fälle ist der Nachweis, dass es sich um fahrlässige Handlungen, d. h. fahrlässige Tötung bezw. Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, leicht zu führen und zwar insbesondere in den Fällen, in welchen, wie vor allem bei den chirurgischen Eingriffen die Kunstfehler so offenkundig zutage liegen, dass sie eine andere Deutung oder gar eine Vertuschung absolut nicht zulassen. In einer sehr grossen Zahl von Fällen, vielleicht in deren Mehrzahl liegt die fahrlässige Gesundheitsbeschädigung, bezw. Tötung darin, dass durch verfehlte, an und für sich ev. auch harmlose Eingriffe, der richtige Zeitpunkt, in welchem Heilung möglich wäre, verpasst wird. Ein Beispiel möge dies erläutern. "Ein Pastor in der Rheinprovinz, welcher ein sehr kompliziertes sogen. "Heilverfahren" handhabt, dessen ich oben (S. 37) schon gedacht habe und dem die glückliche Gabe verliehen ist, die Krankheiten aus den "Augen" zu diagnostizieren, diagnostizierte bei einer Dame eine Verkalkung des Gehirns. Er behandelte sie unter Heranziehung seines gesamten Arzneischatzes, wobei auch ein "Lehmbrei-Wickel", welcher während der Nacht auf die Augen gelegt werden musste, nicht fehlte. Besserung wurde dadurch nicht erzielt; im Gegenteil, der Zustand wurde in jeder Beziehung schlechter und die unglückliche junge Frau kam fast erblindet in die medizinische Klinik in Göttingen. Es musste angenommen werden, dass die nach der ganzen Sachlage von ihrem Manne syphilitisch infizierte Frau an einer Syphilis des Gehirns litt. Wenigstens haben eine Schmierkur und Jodkalium

nicht nur das Sehvermögen wesentlich gebessert, sondern es sind auch alle übrigen Gehirnsymptome erheblich zurückgegangen. Indessen erscheint eine vollkommene Wiederherstellung des Sehvermögens fast ausgeschlossen. Hätte man die sachgemässe Behandlung rechtzeitig eingeleitet, dann hätte man die Behandlung wohl sicher mit einem weit besseren Erfolge durchführen können. Dass in diesen beklagenswerten Verhältnissen kein Wandel zum besseren eintreten kann, solange der durch das Reichsgericht präzisierte Standpunkt, dass jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick u. s. w. der Betrieb der Heilkunde offen steht, bedarf keines Beweises. Ein solches Gehenlassen bedeutet nicht mehr und nicht weniger als: "Fiat justitia, pereat mundus". Freilich auch der approbierte Arzt kann irren, ebenso wie der Richter. Um wieviel mehr muss aber derjenige Fehlgriffe begehen, welcher von der Heilkunde oder der Jurisprudenz wenig, ja sogar meistenteils gar nichts versteht! Was ist aber auch dem armen Kranken geholfen, wenn das Individuum, welches solche Scheusslichkeiten verschuldet, dem Strafrichter wegen unlauteren Wettbewerbes oder wegen Betrug oder fahrlässiger Körperverletzung verfällt? Ich glaube, dass keiner, welchem die Humanität höher steht, als die starre Form des Gesetzes, den dermaligen Zustand der Freigebung der Heilkunde, wie er jetzt im Deutschen Reich und in Amerika besteht, seine Billigung wird zu teil werden lassen. In Oesterreich und in der Mehrzahl der Schweizer Kantone bestehen in dieser Beziehung andere Vorschriften 1). In Oesterreich ist nur der staatlich anerkannte Arzt befugt, ärztliche Handlungen vorzunehmen. Damit ist sicher den kranken Menschen besser gedient, als wenn sich der staatlich anerkannte "Arzt" lediglich durch diese Bezeichnung von den nicht approbierten sogen. Heilkundigen abhebt. Die meisten Kantone der Schweiz geben dem staatlich anerkannten Arzt nur die ausschliessliche Befugnis, ärztliche Behandlungen gewerbsmässig auszuüben. Jedermann steht es dagegen frei, ärztliche Handlungen nicht gewerbsmässig zu vollziehen. In den Schweizerischen Strafgesetzentwurf sind, namentlich auch mit Rücksicht auf den ärztlichen Beruf, folgende Bestimmungen aufgenommen worden: Art. 244.

<sup>1)</sup> C. Stooss, o. ö. Prof. der Rechte in Wien, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Berlin 1898. Seite 38 u. flgde.

... Wer einen Beruf oder ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine staatliche Ermächtigung erforderlich ist, unbefugt ausübt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Soweit ich die Sache übersehe, werden die Kranken viel besser stehen, wenn auch die nicht gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde wegfällt, weil auch in solchen Fällen keine entsprechende ärztliche Ausbildung, wie sie die modernen Kulturstaaten fordern müssen, gewährleistet werden kann.

Es erheben sich, wie bereits oben von mir angedeutet wurde, auch unter den Juristen Deutschlands einzelne Stimmen, welche die Stellung, welche das Gesetz dem approbierten Arzt in unserem Vaterlande anweist, nicht für das richtige halten und in dem mehrfach zitierten Buche von Sturm gibt er in der Vorrede an. dass die Frage nach der Stellung der Kurpfuscher für die Regierungen eine brennende geworden sei. Hoffen wir, dass, wofern diese Frage für die Regierungen wirklich eine brennende ist, die Antwort auch dem Wohle der Kranken zugute kommen möge. Jedenfalls hat sich der Justizrat Dr. A. Sturm ein wesentliches Verdienst dadurch erworben, dass er die fahrlässigen Unterlassungen der Aerzte, der Heilkünstler, der gewerbsmässigen Gesundbeter, der Kurpfuscher einer Kritik unterzogen und die Mängel des in dieser Beziehung in Deutschland bestehenden Status quo klar gelegt hat. Marx (l. c. Seite 309) berichtet über die im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in Hannover bestehende Instruktion für Landphysici. Hier heisst es im § 4: "Medizinische Pfuschereien und Kuren, sie gescheheu von wem sie wollen, der nicht gehörig examiniert und zur praxi medica berechtigt ist, entweder durch Hausmittel oder vorgegebene Arcana, Wasserbesehen u. s. w. sind durchaus untersagt und sollen von den Landphysicis den Obrigkeiten angezeigt werden." Natürlich wird die Beseitigung der jetzt bestehenden Freigebung der ärztlichen Praxis, "ohne Rücksicht auf Kenntnisse" u. s. w. nur durch das Deutsche Reich erfolgen können. Nur approbierte Aerzte sollen die Heilkunde praktisch ausüben dürfen. Uebertretungen müssten bei gewerbsmässiger Kurpfuscherei unter allen Umständen durch Haft, sonst aber durch Geldbussen gesühnt werden. Die öffentliche Anpreisung von Heilmitteln, selbst wenn deren Zusammensetzung gleichzeitig bekannt gemacht wird, sowie auch deren Verkauf müssen verboten werden, wofern diese Mittel nicht durch eine vom Reich zusammengesetzten Kommission für zulässig

erachtet worden sind. Hierzu wäre die Pharmokopoe-Kommission

wohl die geeignete Behörde

Zahllose traurige und nicht genug zu beklagende Schädigungen kranker Menschen haben seit der Freigebung der ärztlichen Praxis durch die erschreckende Zunahme der medizinischen Charlatane und der durch sie immer häufiger erfolgenden Schädigung gelehrt, dass man in Deutschland noch nicht reif genug ist, den verlockenden Anpreisungen gewissenloser Subjekte aus dem Wege zu gehen. Ob dies jemals der Fall sein wird? Sobald wenigstens nicht. Es wird dann geschehen, wenn der Aberglaube aus der Welt verschwunden sein wird. Das wird bestenfalls noch recht lange dauern. Sehr wahr sagt Plutarch (Moralische Abhandlungen: Vom Aberglauben — Kaltwasser —): "Der Tod ist das Ende aller Dinge des menschlichen Lebens, nur des Aberglaubens nicht." Deshalb meine ich: "Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat."

Zu verhüten, soweit es möglich ist, dass das Schicksal der Kranken in die Hand gewissenloser Charlatane gelegt wird, ist eine der würdigsten Aufgaben einer weisen Staatsraison, welche sich die Staatsangehörigen sehr gern gefallen lassen können und müssen. Polizeimassnahmen sind unzureichend und die richterliche Verurteilung von noch so vielen Einzelfällen, so dankenswert sie sein mag, tut es nicht. Hier muss die Gesetzgebung in Funktion treten und beseitigen, was verfehlt worden ist.

Diese Staatsraison hat unbestritten seit längerer Zeit den Wünschen aller entsprochen, welche ein Herz für die kranken Menschen haben. "Es ist charakteristisch," schreibt Dr. Georg Korn"), "für den Umschlag der Stimmung (betreffs der Kurpfuscherei), dass dieselbe "Berliner medizinische Gesellschaft", die den Anlass zur Kurierfreiheit gab, vor einigen Jahren trotz der Autorität ihres Vorsitzenden Rudolf Virchow einen Antrag auf Verbot der Kurpfuscherei annahm, und dass kürzlich der 24. Deutsche Aerztetag in Eisenach sich mit ganz überwiegender Majorität (die Zustimmenden vertraten mehr als 12000 deutsche Aerzte, die Gegner einige Hundert) für das Ausscheiden aus der Gewerbeordnung und für das Verbot der Kurpfuscherei aussprach."

Die Agitation gegen die Charlatanerie ist seitdem stetig

<sup>1)</sup> Volksgesundheitspflege und Irrenwesen u. s. w. Berlin 1899, S. 140.

gewachsen und wächst täglich mehr. Indes auch wenn in absehbarer Zeit die gesetzgebenden Faktoren im Deutschen Reich diesen Krebsschaden beseitigen, wird damit die Kurpfuscherei ebensowenig beseitigt sein, wie die Strafgesetze imstande gewesen sind, die verschiedenen Vergehen und Verbrechen aus der Welt zu schaffen. Jedoch wird auf diese Weise allen denen, welche die leidende Menschheit in Leben und Gesundheit schädigen, zum Bewusstsein kommen oder gebracht werden — was ohne Strafandrohung sich nicht bewerkstelligen lässt —, dass ihr Gebaren der Zivilisation und der Humanität zuwiderläuft und gesühnt werden muss. Ein Hauptgrund aber, welcher für alle Zeiten die Ausrottung des Kurpfuschertums unmöglich macht, liegt in der Tatsache, welche das Sprichwort: "Die Dummen werden nicht alle" kurz und bündig zum Ausdruck bringt.

Im Erscheinen ist die

zweite, vollständig umgearbeitete Auflage

des

# Handbuchs der praktischen Medizin.

Unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter redigiert von

# Dr. W. EBSTEIN und Prof. Dr. J. SCHWALBE

Geheimer Medizinalrat, o. Professor in Göttingen Herausgeber der Deutschen med. Wochenschrift

herausgegeben von

## W. EBSTEIN.

\_\_\_\_ Vier Bände. \_\_\_\_

Erschienen sind:

Band I: Krankheiten der Atmungs-, der Kreislaufsorgane, des Blutes und der Blutdrüsen.

67 Bogen. Mit 75 Textabbildungen. gr. 8°. Geheftet M. 22.—, in Leinwand geb. M. 24.—.

Band II: Krankheiten der Verdauungs-, der Harnorgane und des männlichen Geschlechtsapparates. Venerische Krankheiten.

61 Bogen. Mit 54 Textabbildungen. gr. 8°. Geheftet M. 20.—, in Leinwand geb. M. 22.—.

Band III: Krankheiten des Nervensystems mit Einschluss der Psychosen. Krankheiten der Bewegungsorgane.

Hälfte. 30 Bogen. Mit 27 Textabbildungen. gr. 8°. Geheftet M. 10.—.

Die einmütige Anerkennung, die das Handbuch in der Fachpresse des In- und Auslandes gefunden hat, seine Uebersetzung ins Italienische, Spanische und Russische, vor allem aber der trotz der hohen Auflage schnelle Absatz des Werkes im Laufe von wenigen Jahren gewährt die befriedigende Ueberzeugung, dass das Programm, das dem Handbuche zu Grunde gelegt worden war, und die Art seiner Durchführung sich bewährt haben.

Um die neue Auflage des "Handbuchs der praktischen Medizin" den praktischen Bedürfnissen weitester ärztlicher Kreise noch mehr als bisher anzupassen, wurde der Umfang derselben auf vier Bände beschränkt. Diese Beschränkung des Umfanges wurde vornehmlich erreicht durch Ausscheidung der (mit der inneren Medizin nur lose zusammenhängenden) Hautkrankheiten und der spezialistischen Beschreibung der Chirurgie innerer Krankheiten, sowie der otologischen und ophthalmologischen Kapitel.

Damit aber die letztgenannten Abschnitte, deren Nutzen für das Werk nach wie vor hoch angeschlagen werden muss, ihm nicht ganz verloren gehen, wird dem eigentlichen Handbuch ein Supplementband angefügt werden, der die Chirurgie des praktischen Arztes, mit Einschluss der Augen- und Ohren-Krankheiten enthalten soll.

So wird das "Handbuch der praktischen Medizin" auch in seiner zweiten, veränderten Auflage sich den Aerzten nicht nur als ein zuverlässiger Führer und Berater in ihrer praktischen Tätigkeit erweisen, sondern durch seine zusammenfassende Darstellung auch

eines der kürzesten und billigsten Werke

dieser Art sein.

# Verteilungsplan.

#### Erster Band.

### Krankheiten der Atmungs-, der Kreislauforgane, des Blutes und der Blutdrüsen.

Krankheiten der Nase und ihrer Nebenhöhlen, des Nasenrachenraums, Rachens und Kehlkopfs.

Prof. Dr. P. Strübing, Greifswald.

Prof. Dr. P. Strübing, Greifswald.

Krankheiten der Luftröhre, der Bronchien und der Lungen. Prof. Dr. H. Lenhartz, Hamburg.

Krankheiten des Brustfells und des Mittelfells. Medizinalrat Prof. Dr. H. Unverricht, Magdeburg. Krankheiten der Kreislaufsorgane. Prof. Dr. E. Romberg, Tübingen. Krankheiten des Blutes. Prof. Dr. S. Laache, Christiania.

Krankheiten der Blutdrüsen. Prof. Dr. E. Grawitz, Charlottenburg.

#### Zweiter Band.

## Krankheiten der Verdauungs-, der Harnorgane und des männlichen Geschlechtsapparates. Venerische Krankheiten.

Krankheiten der Lippen, der Mundhöhle und der Speiseröhre. Prof. Dr. G. Sticker, Münster i. W. Krankheiten des Magens. Prof. Dr. H. Lorenz, Graz. Krankheiten des Darms. Hofrat Prof. Dr. A. Přibram, Prag. Verdauungsstörungen im Säuglingsalter. Prof. Dr. A. Epstein, Prag. Erkrankungen der Leber, der Gallenblase, der Gallengänge sowie der Pfortader. Krankheiten des Pankreas. Diffuse Erkrankungen des Bauchfells. Geheimrat Prof. Dr. W. Ebstein,

Krankheiten der Niere, des Nierenbeckens und des Harnleiters. Prof. Dr. S. Rosenstein, Leiden. Krankheiten der Harnblase. Oberarzt Dr. H. Kümmell, Hamburg. Krankheiten der Prostata, des Penis, des Hodens. Nebenhodens, Samenstrangs, der Samenblase.

Prof. Dr. J. Jadassohn, Bern.

Funktionelle Störungen des männlichen Geschlechtsapparates. Geheimrat Prof. Dr. P. Fürbringer, Berlin.

Venerische Krankheiten. Prof. Dr. J. Jadassohn, Bern.

#### Dritter Band.

#### Krankheiten des Nervensystems mit Einschluss der Psychosen. Krankheiten der Bewegungsorgane.

Psychiatrie. Prof Dr. E. Mendel, Berlin. Krankheiten des Gehirns, einschliesslich des verlängerten Marks. Geheimrat Prof. Dr. Th. Ziehen, Berlin.

Krankheiten des Rückenmarks. Prof. Dr. H. Obersteiner und Prof. Dr. E. Redlich, Wien. Erkrankungen im Bereiche der peripheren Nerven. Prof. Dr. L. Edinger, Frankfurt a. M. Allgemeine Neurosen. Prof. Dr. E. Redlich, Wien. Tetanus, Starrkrampf. Prof. Dr. A. Nicotaier, Berlin. Funktionelle Sprachstörungen. Geheimrat Prof. Dr. Th. Ziehen, Berlin.

Krankheiten der Bewegungsorgane. Prof. Dr. O. Damsch, Göttingen.

#### Vierter Band.

### Infektionskrankheiten. Zoonosen. Konstitutionskrankheiten. Vergiftungen durch Metalle, durch Tier- und Fäulnisgifte.

Allgemeine Einleitung zu den Infektionskrankheiten. Influenza. Prof. Dr. A. Wassermann,

Unterleibstyphus. Erysipel. Medizinalrat Prof. Dr. H. Unverricht, Magdeburg.
Masern, Röteln, Scharlach. Prof. Dr. J. Schwalbe, Berlin.
Cholera asiatica. Oberarzt Dr. F. Reiche, Hamburg.
Diphtherie. Prof. Dr. Th. Rumpf, Bonn.
Pest, Prof. Dr. G. Sticker, Munster i. W.
Fleckfieber, Rückfallfieber, Biliöses Typhoid, Malariakrankheiten, Pocken und Schutzpockenimpfung, Varicellen, Denguefieber, Mittelmeerfieber, Schweissfriesel. Prof. Dr. K. Dehio,
Dornat

Gelbes Fieber. Dr. Ch. Finlay, Havanna. Zoonosen. Prof. Dr. A. Nicolaier, Berlin. Konstitutionskrankheiten. Geheimrat Prof. Dr. W. Ebstein, Göttingen.

Vergiftungen durch Metalle, Metalloide, Kohlenstoffverbindungen, Pflanzenstoffe. Geheimrat

Prof. Dr. E. Harnack, Halle a. Saale. Tier- und Fäulnisgifte. Geheimrat Prof. Dr. L. Brieger, Berlin, und Prof. Dr. E. Marx, Frankfurt a. M.

-)=/-

- Ascher, Dr. med. Der Einfluss des Rauches auf die Atmungsorgane. Eine sozialhygienische Untersuchung für Mediziner, Nationalökonomen, Gewerbe- und Verwaltungsbeamte, sowie für Feuerungstechniker. Mit 4 Abbildungen und zahlreichen Tabellen. gr. 8°. 1905. geh. M. 1,60.
- Bickel, Privatdoz. Ueber die Entwicklung der pathologischen
  Physiologie und ihre Stellung zur klinischen Medizin.

  Oeffentliche Vorlesung. gr. 8°. 1904. geh. M. 1.—.
- Bickel, Privatdoz. Untersuchungen über den Mechanismus der nervösen Bewegungsregulation. Mit 14 Abbildungen. gr. 8 °. 1908. geh. M. 6,—.
- Biedert, Geh.-Rat Die Kinderernährung im Säuglingsalter und die Pflege von Mutter und Kind. Wissenschaftlich und gemeinverständlich dargestellt.

  Fünfte, ganz neu bearbeitete Auflage. Mit 17 Abbildungen im Text und 1 farbigen Tafel. gr. 8°. 1905. geh. M. 6.40; in Leinw. geb. M. 7.60.
- Fürst, San.-Rat Die intestinale Tuberkulose-Infektion derer Berücksichtigung des Kindesalters. gr. 8°. 1905. geh. M. 10.—.
- Gocht, Br. Handbuch der Röntgen-Lehre. Zum Gebrauche für Mediziner.

  Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 104 Textabbildungen. gr. 8°. 1903. geh. M. 10.--; in Leinw. geb. M. 11.--.
- Heim, Prof. Lehrbuch der Hygiene. Mit 43 Abbildungen. gr. 8°. 1903. geh. M. 8.—; in Leinw.
- Holländer, Dr. Die Karikatur und Satire in der Medizin.

Medico-kunsthistorische Studie. Mit 10 farbigen Tafeln und 223 Abbildungen im Text. Hoch 4°. 1905. kart. M. 24; eleg. in Leinw. geb. M. 27.—.

- Holländer, Dr. Die Medizin in der klassischen Malerei.
  - Mit 165 Textabbildungen. Hoch 4°. 1903. geh. Mk. 16.—; eleg. in Leinw. geb. M. 18.—.
- Hundeshagen, Dr. Einführung in die ärztliche Praxis vom Gesichtspunktischen Interessen des Aerztestandes unter eingehender Berücksichtigung der Versicherungsgesetze und der allgemeinen Gesetzgebung. Für Studierende der Medizin und junge Aerzte. 8°. 1905. geh. M. 6.—; in Leinw. geb. M. 7.—.
- Jahrgang 1905. 8°. geh. M. 11.—; in Leinw. geb. M. 12.—.

Im Erscheinen:

## Jahresbericht über die Fortschritte der inneren Medizin im

In- und Auslande. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten herausgegeben von W. Ebstein, redigiert von Dr. E. Schreiber, Privatdozent in Göttingen. Bericht über das Jahr 1901. 2 Bände. Bis jetzt erschienen: 1. bis 5. Heft. (I. Bogen 1—50.) gr. 8°. 1904—1905. geh. à M. 4.—. Die Ausgabe erfolgt in Heften zu je 10 Bogen zum Preise von 4 Mark pro Heft.

## Jahresbericht über die Fortschritte der Physiologie.

Herausgegeben von Prof. Dr. L. Hermann. XIII. Band: Bericht über das Jahr 1904. gr. 8°. 1905. geh. M. 17.—.

Laache, Prof. Die Wechselbeziehungen In der menschlichen Pathologie und Therapie. Eine allgemein-medizinische Studie. gr. 8°. 1905. geh. M. 3.—.

Lexer, Prof. Lehrbuch der allgemeinen Chirurgie. Zum Gebrauche für Aerzte und Studierende. Zwei Bände. Mit 2 farbigen Tafeln und 374 Abbildungen. gr. 8°. 1904—1905. geh. M. 22.—; in Leinw. geb. M. 24.—.

# Martin, Prof. Diagnostik der Bauchgeschwülste.

Mit 26 Textabbildungen. gr. 8°. 1903, geh. M. 8.-.

Mendel, Prof. Leitfaden der Psychiatrie. Für Studierende der Medizin. 8°. 1902. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.—.

Schenck, Prof. Kleines Praktikum der Physiologie. Anleitung tür Studierende
in Physiologischen Kursen. Mit 35 Abbildungen. kl. 8°. 1904. geh. M. 1,60, in Leiuw, geb. M. 2,20.

Schwalbe, Prof. Grundriss der praktischen Medizin mit Einschluss der Gynäkologie (bearbeitet von Dr. A. Czempin) und der Haut- und Geschlechtskrankheiten (bearbeitet von Dr. M. Joseph). Für Studierende und Aerzte.

Dritte, vermehrte Auflage. Mit 65 Textabbildungen. gr. 8°. 1904.

geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.—.

Selter, Dr. Die Verwertung der Fäcesuntersuchung für die Diagnose und Therapie der Säuglingsdarmkatarrhe nach Biedert. Mit 1 farbigen Tafel. gr. 8°. 1904. geh. M. 3.—.

Steffen, Die malignen Geschwülste im Kindesalter.

gr. 8°. 1905. geh. M. 8.-.

Stratz, C. H., Die rechtzeitige Erkennung des Uteruskrebses.

Ein Wort an alle praktischen Aerzte. Mit 25 Textabbildungen und

1 farbigen Tafel, gr. 8°, 1904, geh, M. 3.—.

Waldvogel, Privatdoz. Die Acetonkörper. Mit 1 Abbildung J. gr. 8°.

Waldvogel, Privatdoz. Die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und ihre Verhütung. Akademische Vorlesungen. kl. 8°. 1905.

Diese Vorlesungen wurden im Sommersemester 1904 auf ministerielle Veranlassung an der Universität Göttingen abgehalten.





